

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Fakultät für Informatik

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Studienordnung für den Studiengang **Lehramt an Gymnasien**

vom 21. Mai 2003

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil A

Allgemeiner Teil

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Studienvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen.....	4
§ 3	Regelstudienzeit und Fächerkombinationen	4
§ 4	Studienbeginn	5
§ 5	Studienziele und Studieninhalte	5
§ 6	Leistungsnachweise, Studiennachweise/ Credit-Points und Polyvalenz der Studienleistungen.....	6
§ 7	Gliederung des Studiums	7
§ 8	Studienberatung	7
§ 9	Nachteilsausgleich	8
§ 10	Übergangsbestimmungen	8
§ 11	In-Kraft-Treten; Veröffentlichung	9

Teil B

Studienordnungen für die obligatorischen Fächer

I	Pädagogik	10
II	Psychologie	14
III	Kommunikationspraktischer/-technologischer Grundkurs	17

Teil C

Studienordnungen für die Unterrichtsfächer

IV	Chemie	18
V	Deutsch	24
VI	Englisch	28
VII	Ethik	32
VIII	Geschichte	36
IX	Informatik.....	40
X	Mathematik.....	45
XI	Musik	50
XII	Philosophie.....	59
XIII	Physik.....	63
XIV	Russisch	68
XV	Sozialkunde.....	73
XVI	Sport.....	77

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 26/1992, S. 488 ff.), geändert durch die Zweite Verordnung vom 15. November 1995 (GVBl. LSA S. 344), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Aufbau des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studiums für das Lehramt an Gymnasien an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Studienvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Darüber hinausgehende Zulassungsbedingungen gibt es in den Unterrichtsfächern Musik, Sport und Russisch. Sie sind den auf diese Fächer bezogenen Teilen der Studienordnungen zu entnehmen.
- (3) Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

§ 3

Regelstudienzeit und Fächerkombinationen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Staatsprüfung beträgt neun Semester. Im Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit zehn Semester.
- (2) Durch Auslandssemester, für die Studierende beurlaubt werden, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- (3) Das Studium in einem Unterrichtsfach ist kombinierbar mit allen anderen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angebotenen Unterrichtsfächern für das Lehramt an Gymnasien. Lediglich die Kombination Ethik und Philosophie ist für das Lehramt an Gymnasien ausgeschlossen.
- (4) Werden Unterrichtsfächer kombiniert, in denen jeweils Lateinkenntnisse nachgewiesen werden müssen, so reicht die Erbringung eines Nachweises in einem der Unterrichtsfächer aus.
- (5) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann auf Antrag des Prüflings in den jeweiligen Fächern eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.

Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung für das Unterrichtsfach I oder II durchgeführt. Es wird in jedem Fach nur eine Arbeit unter Aufsicht angefertigt. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich, eine wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht angefertigt.

§ 4

Studienbeginn

- (1) Das Lehramtsstudium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist in einigen Fächern primär auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.
- (2) Eine zeitweise Konzentration auf eines der Unterrichtsfächer bzw. auf die Fächer Pädagogik oder Psychologie ist zulässig.

§ 5

Studienziele und Studieninhalte

- (1) Das Studium des Lehramtes an Gymnasien an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versteht sich als ein grundlegender Schritt zur Entwicklung der Fähigkeit zu professioneller Lehrtätigkeit an Gymnasien der Bundesrepublik Deutschland sowie an anderen vergleichbaren Lehreinrichtungen im In- und Ausland.

Das Studium ist so angelegt, dass die zukünftig Lehrenden mit ihrem Abschluss darauf vorbereitet sind, sich im staatlichen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder an anderer Stelle für die konkreten Anforderungen einer sie beschäftigenden Lehrinstitution weiter zu qualifizieren und sich auch in späteren Berufsphasen mit neuen Anforderungen produktiv auseinandersetzen zu können.

- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst 160 Semesterwochenstunden (SWS). Das Studium führt zur Erlangung von 240 Credit-Points gemäß dem European Credit-Point Transfer System.

Davon entfallen auf:

- das 1. Unterrichtsfach 68 SWS/102 Credit-Points (incl. mindestens 10 SWS/15 Credit-Points für die Fachdidaktik);
- das 2. Unterrichtsfach 68 SWS/102 Credit-Points (incl. mindestens 10 SWS/15 Credit-Points für die Fachdidaktik);
- das Studium in den Fächern Pädagogik und Psychologie 22 SWS/33 Credit-Points;
- den kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs 2 SWS/3 Credit-Points.

- (3) Bestandteil des Studiums sind

- ein Orientierungspraktikum im Grundstudium von zwei Wochen Dauer (Anforderungsumfang äquivalent zu 3 Credit-Points)
- zwei Schulpraktika an Gymnasien in der Regel im Hauptstudium im Umfang von insgesamt 8 bis 10 Wochen (Anforderungsumfang insgesamt äquivalent zu mindestens 4 Credit-Points je Unterrichtsfach)

Für die Durchführung der Praktika gilt die Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Die Schulpraktika finden in der Regel in der lehrveranstaltungsfreien Zeit statt.

- (4) Das Studium in Pädagogik und Psychologie sowie das Orientierungspraktikum dienen wesentlich dazu, die angestrebte Berufsrolle als Lehrende/Lehrender in ihren Anforderungen und deren Bearbeitungsmöglichkeiten deutlich werden zu lassen.

Zugleich geht es in diesem Teil des Lehramtsstudiums um die Vorbereitung auf eine engagierte und professionelle Mitwirkung an der Entwicklung entsprechender Bildungseinrichtungen.

- (5) Das Studium der Fächer und ihrer Didaktik dient dazu, die zukünftig Lehrenden zu befähigen, die Grundstruktur des von ihnen studierten Faches in dessen jeweiligem Zugang zur Welt so zu durchschauen, dass sie in der Lage sind, diese Welt ihren Lernenden zu erschließen und zugänglich zu machen.

Die Befähigung zur Erfassung von Grundstrukturen und Fragestellungen sowie Lösungspotentialen einer Wissenschaft ist zentrale Aufgabe der fachwissenschaftlichen Studienanteile. Das fachdidaktische Lehrangebot dient der adressatengerechten Erschließung und Vermittlung an die Lernenden.

Die Schulpraktika sollen es den Studierenden erlauben, ihre Fähigkeiten zur lernträchtigen Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens zu erproben. Sie schaffen eine Grundlage für die Weiterentwicklung der bei den Studierenden sich zeigenden Stärken und für die Bearbeitung der möglichen Schwächen.

Voraussetzung für das Absolvieren der Schulpraktika ist die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Übungen in der Fachdidaktik.

- (6) Neben der Wissensaneignung und der Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist intensives Eigenstudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.
- (7) Die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.
- (8) Zusätzlich werden die Auseinandersetzung mit historischen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen im Rahmen des Studiums, z. B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen des "Studium generale", sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

§ 6

Leistungsnachweise, Studiennachweise/ Credit-Points und Polyvalenz der Studienleistungen

- (1) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Zulassung zu Prüfungen erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung der/des Studierenden ausgestellt und beziehen sich auf Inhalte des Grund- und Hauptstudiums.

Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studienachweise liegen.

- (2) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen und durch andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.
- (3) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff, Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsit-

zung, Exkursionsberichte, Versuchsprotokolle, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, Referate, Klausuren oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

- (4) Die gemäß Prüfungsordnung geforderten Leistungs- und Studiennachweise sowie die zugeordneten Credit-Points sind in den Studienordnungen der Fächer sowie für Pädagogik und Psychologie ausgewiesen. Leistungs- und Studiennachweise haben die zugeordneten Credit-Points zu enthalten. Ein Credit-Point entspricht in der Regel einer Lernzeit von 28 Zeitstunden.
- (5) Die Erbringungsformen der Leistungs- und Studiennachweise werden durch die verantwortlichen Lehrenden am Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (6) Leistungs- und Studiennachweise bzw. Credit-Points können durch eine Note qualifiziert werden. Einzelheiten weisen die einzelnen Studienordnungen der Fächer aus.
- (7) Die Studierenden können alle im Lehramtsstudium erworbenen Leistungs- und Studiennachweise bzw. Credit-Points in andere Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einbringen.

§ 7

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung für die Lehrämter an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg abgeschlossen.

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend oder in einem festgelegten Prüfungszeitraum am Ende des 4. Semesters durchgeführt werden. Die Form der Zwischenprüfung regeln die Studienordnungen der Unterrichtsfächer bzw. der Fächer Pädagogik und Psychologie.

Zur Zwischenprüfung kann sich anmelden, wer die in den Studienordnungen der Unterrichtsfächer bzw. der Fächer Pädagogik und Psychologie ausgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung nachweist.

- (3) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Sie wird in Verantwortung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter des Landes Sachsen-Anhalt gemäß der geltenden Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (siehe § 1; im Folgenden „1. LPVO“) abgelegt.

Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie den Nachweis der von der 1. LPVO genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie der fächerbezogenen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 8

Studienberatung

- (1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt bei den zuständigen Personen für die Beratung der Lehramtsstudierenden in den Instituten und Fakultäten der am Lehramtsstudium beteiligten Unterrichtsfächer sowie durch das Dezernat für Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Sie erstreckt sich auf

Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studieneignung, Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Studienberatung steht außerdem zur Verfügung

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums;
 - bei geplantem Wechsel des Studienfaches;
 - bei Erweiterung von Fächerverbindungen;
 - bei der Wahl der Fächerkombinationen;
 - bei der Planung und Organisation des Studiums;
 - bei Schwierigkeiten im Studium;
 - bei Wahlentscheidungen im Studiengang;
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums;
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung;
 - vor Abbruch des Studiums.
- (2) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig. Unterstützung bei zu klärenden Fragen bieten auch die Prüfungsausschüsse in den Fakultäten.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die Regelungen in der 1. LPVO verwiesen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, gelten die Übergangsregelungen des § 66 a der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für die in § 1 genannten Studiengänge außer Kraft; § 15 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Mai 2003.

Magdeburg, den 26. Juni 2003

Der Rektor

PÄDAGOGIK

§ 1

Studienziele des Faches

Das Studium im Fach Pädagogik/Erziehungswissenschaft dient der Grundlegung und Entwicklung eines professionellen Verständnisses der Rolle von Lehrenden. Es macht die Studierenden mit den vielseitigen Anforderungen an diese Rolle, einschließlich ihrer Erziehungsfunktion, bekannt und eröffnet Zugänge zu den Wissensbeständen der Erziehungswissenschaft, die der Bewältigung dieser Anforderungen dienen. Dadurch soll eine theoretisch fundierte Basis für eine didaktisch-curriculare Kompetenz, eine zeitgemäße praktische Lehrkompetenz, ein Wahrnehmungsvermögen für Lernvoraussetzungen und Lernbedingungen, eine institutionenbezogene organisatorische Kompetenz sowie eine Fähigkeit zur Evaluation von Lehr- und Lernleistungen entstehen. Mit dem Ziel, die benannten Kompetenzen grundzulegen, verbindet sich die Einsicht, dass deren weitere Entfaltung Aufgabe sowohl der 2. Phase der Ausbildung als auch der berufsbegleitenden Weiterbildung bleibt. Das Studium der Erziehungswissenschaft soll ein solches Verständnis der beruflich angestrebten Lehrrolle nahe bringen, das Professionalität in enger Verbindung mit der die Berufsausübung begleitenden Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung verbindet.

§ 2

Studienbereiche/Studieninhalte

Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft umfasst die Auseinandersetzung mit fünf verpflichtenden Bereichen, nämlich:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie/Schulpädagogik,
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien und
- (E) Sonderpädagogik,

die abgerundet werden durch ein Orientierungspraktikum im Grundstudium und die Möglichkeit der Vertiefung der Bereiche A-D.

Aus den verpflichtenden Bereichen A-E, dem Orientierungspraktikum sowie dem Wahlbereich ergeben sich studienorganisatorisch 7 Teilbereiche (Module), die je für sich durch Studieninhalte konkretisiert werden.

Die Art der Konkretisierung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese Tabelle bringt auch das Verhältnis der Bereiche zueinander dadurch zum Ausdruck, dass den Bereichen jeweils die zu erbringende Leistungs- oder Studiennachweise zugeordnet sind.

Darüber hinaus werden die zu erreichenden Credit-Points (CP) und ihnen entsprechende Lernzeiten sowie minimal bzw. maximal erwartete Präsenzzeiten = Semesterwochenstunden (SWS) dargestellt. Das Gesamtvolumen der im Fach zu erbringenden Credit-Points beträgt 21, das Gesamtvolumen der Präsenzstunden besteht aus 12 SWS und dem Orientierungspraktikum. Alle Studienleistungen im Fach Erziehungswissenschaft werden in Studiengang Lehramt an Gymnasien benotet.

Teil B, Studienordnungen für die obligatorischen Fächer Lehramt an Gymnasien

I Pädagogik

Leistungs- bzw. Studien-nachweise/Bereiche		Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Zugeordnete Studieninhalte
Leistungs-nachweis	Bereich A: Geschichte und Grundlagen der Pädagogik (Modul 1)	3	84	1-3	Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft; Lernen, Bildung und Erziehung unter historischen und systematischen Aspekten; grundlagentheoretische Dimensionen und philosophische Grundfragen von Erziehung und Bildung
Leistungs-nachweis	Bereich B: Sozialisation und Gesellschaft (Modul 2)	3	84	1-3	Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule; sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen; Sozialisationstheorie einschließlich Theorien schulischer Sozialisation
Leistungs-nachweis	Bereich C: Schultheorie/ Schulpädagogik (Modul 3)	3	84	1-3	Bildungswesen und Bildungspolitik; Theorien der Schule; Geschichte des Bildungswesens
Leistungs-nachweis	Bereich D: Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien (Modul 4)	3	84	1-3	Unterricht an Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen; Didaktik und Curriculumentwicklung; Unterrichtsplanung und -organisation; Lernprozessanalyse; Leistungsförderung und -bewertung
Studien-nachweis	Bereich E: Sonderpädagogik/Integrationspädagogik (Modul 5)	2	56	1-2	Bildungskonzepte für Behinderte, Möglichkeiten und Bedingungen integrativen Unterrichts in verschiedenen Schulformen
Leistungs-nachweis	wahlweise aus den Bereichen A-D (Modul 6)	2	56	1-2	Wahlobligatorisch gekennzeichnete Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A-D
Studien-nachweis	Orientierungspraktikum (Modul 7)	3	84	-	Vorbereitung, Hospitation, Nachbereitung, Bericht
Zwischenprüfung (i.d.R. nach Abschluss des 4. Semesters)		2	56	-	
Gesamt Credit-Points/ Gesamtsemesterwochenstunden		21	588	12 + Orientierungspraktikum	
Angebote für den Kommunikationspraktischen Grundkurs in Erziehungswissenschaft - wahlweise auch in anderen Studienfächern belegbar		3	84	2	

§ 3

Grundstudium/Zwischenprüfung

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird in der Regel nach dem 4. Semester mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von 2 benoteten Leistungsnachweisen, (6 Credit-Points). 3 benotete Credit-Points müssen aus dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum (Studiennachweis) stammen. Die Noten der 2 mindestens mit „ausreichend“ benoteten Leistungsnachweise und des Studiennachweises werden gemäß ihrem arithmetischen Mittel zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die daraus entstehende Note geht mit 50% in die fachliche Note für die Zwischenprüfung ein.

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, sie hat einen Umfang von 30 Minuten und bezieht sich auf 2 Bereiche aus den Bereichen A–E. Für die Vorbereitung auf die Zwischenprüfung wird ein Lernzeitvolumen von 56 Lernzeitstunden (entspricht 2 Credit-Points) zugrunde gelegt.

Die Benotung der mündlichen Prüfung resultiert aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen zu den 2 für die Prüfung gewählten Bereichen.

Die Zwischenprüfungsnote für das Fach Pädagogik/Erziehungswissenschaft ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der aus den Credit-Points gebildeten Gesamtnote und der – aus den Einzelleistungen in der Prüfung – gebildeten Note für die mündliche Prüfung. Eine Benotung der mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft.

Die Organisation des Grundstudiums ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Studiensemester	Studienmodule/Studiengebiete	Credit-Points
1.-4. Semester GRUND-STUDIUM	A. Geschichte und Grundlagen der Pädagogik B. Sozialisation und Gesellschaft C. Schultheorie/Schulpädagogik D. Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien	2 Leistungsnachweise = 6 Credit-Points aus den genannten Gebieten
	E. Sonderpädagogik	1 Studiennachweis = 2 Credit-Points
	• Orientierungspraktikum	1 Studiennachweis = 3 Credit-Points
	ZWISCHENPRÜFUNG	2 Credit-Points

§ 4

Hauptstudium/Erste Staatsprüfung

Das Hauptstudium umfasst in der Regel 4 Semester und wird in einem weiteren. Semester mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis von 5 Leistungs- und 2 Studiennachweisen. Das beinhaltet die Vorlage von 4 Leistungsnachweisen aus den Studiengebieten A–D und jeweils eines Studiennachweises im Bereich E und aus dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum sowie eines weiteren Leistungsnachweises nach Wahl aus den Bereichen A–D.

Teil B, Studienordnungen für die obligatorischen Fächer Lehramt an Gymnasien

I Pädagogik

Dies entspricht 21 Credit-Points aus dem gesamten erziehungswissenschaftlichen Studium unter Berücksichtigung des oben durch die Tabelle erläuterten Verhältnisses der Bereiche zueinander.

Die Erste Staatsprüfung im Fach Pädagogik ist eine mündliche Prüfung und hat einen Umfang von 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Studieninhalte aus den Bereichen A–D.

Die Organisation des Hauptstudiums ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

5.-7./8. Semester HAUPT- STUDIUM	A Geschichte und Grundlagen der Pädagogik B Sozialisation und Gesellschaft C Schultheorie/Schulpädagogik D Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien	2 Leistungsnachweise = 6 Credit-Points in den im Grundstudium nicht gewählten Bereichen
	• wahlweise aus den als wahlobligatorisch gekennzeichneten Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A–D	1 Leistungsnachweis = 2 Credit-Points nach Maßgabe des Lehrangebot
	E Sonderpädagogik	1 Studiennachweis = 2 Credit-Points [wenn nicht im Grundstudium gewählt]
Summe der benötigten Studienleistungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung		5 Leistungs- und 2 Studiennachweise = 21 Credit-Points
9. Semester	Erste Staatsprüfung LA an Gymnasien	

PSYCHOLOGIE

§ 1

Studienziele des Faches

Das Fach Psychologie vermittelt dem Studierenden psychologische Grundkenntnisse, die in Anwendungsfächern auf Fragen und Probleme im pädagogischen Handeln bezogen werden. In der Entwicklungspsychologie lernen die Studierenden Entwicklungsabschnitte und ihre Besonderheiten sowie die Bedeutung von Entwicklungsübergängen kennen. Interaktion und Kommunikation im Klassenverband und Erziehungsprobleme sind Schwerpunkte in der Sozialpsychologie. Psychologische Aspekte der Gestaltung von Unterrichtsprozessen zur Unterstützung des Lehrens und Lernens werden in der Pädagogischen Psychologie mit Theorien des Lernens verknüpft. Weiterhin werden Fragen der diagnostischen Lehrertätigkeit sowie der Problem- und Bedingungsanalyse und der Prävention von Entwicklungsrisiken und -störungen im schulischen Bereich in der psychologischen Ausbildung bearbeitet.

§ 2

Studienmodule/Studienbereiche

1. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium.
2. Im Fach Psychologie sind insgesamt 12 Credit-Points zu erwerben. Dies entspricht einer Lernzeit von 336 Stunden (8 SWS). Das Grundstudium gilt mit der bestandenen studienbegleitenden Zwischenprüfung als abgeschlossen. Das Hauptstudium ist mit dem Bestehen der ersten Staatsprüfung abgeschlossen.
3. Die Studiengebiete (A) bis (G) bilden die Module, die in den nachfolgenden Umfängen studiert werden.

Studienmodule/ Studienbereiche		CP bzw. Leistungs- Teilnahme- scheine	Lern- zeit (Std.)	SWS	Inhaltliche Schwerpunkte	
GRUNDSTUDIUM						
Modul A	Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der pädagogischen Psychologie	3	L	84	1-3	Gegenstand der Psychologie Psychische Prozesse und Eigenschaften Persönlichkeitstheorien Empirische Forschungsmethoden Pädagogische Akzentuierungen
Modul B	Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters	3	L bzw. T	84	1-3	Persönlichkeitsentwicklung Entwicklung psychischer Funktionen Entwicklungsbesonderheiten Sozialpsychologie erz. Handelns Familienerziehung Interaktion und Kommunikation
Modul C	Sozialpsychologie im pädagogischen Feld					

II Psychologie

HAUPTSTUDIUM						
Modul D	Psychologie des Lehrens und Lernens	3	L	84	1-3	Theorien des Lernens Bedingungen des Lehrens Psychol. Aspekte der Gestaltung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen
Modul E	Pädagogisch-psychol. Diagnostik	3	L	84	1-3	Psychologische Methoden Persönlichkeits- und Gruppenbeurteilung Schulleistungsdiagnostik Diagnostik sozialer Beziehungen
Modul F	Probleme der psych. Entwicklung im pädagogischen Feld					Genese von Störungen sozialer Interaktionen Lern- und Konzentrationsstörungen Neurovegetative Störungen
Modul G	Psychologische Beratung, Intervention und Prävention					Kommunikationstheorien Gesprächsführung Beratung von Schülern und Eltern Entspannungsverfahren für Schüler Gewaltprävention

Legende:

- CP Credit-Points
- L Leistungsschein
- T Teilnahmeschein

§ 3

Leistungs- und Studiennachweise

GRUNDSTUDIUM

1. Ein Leistungsnachweis aus dem Modul A (3 benotete Credit-Points).
2. Ein Leistungsnachweis aus dem Modulen B oder C (2 benotete Credit-Points).
3. Wenn ein Leistungsnachweis aus B (C) erbracht wird, ist ein Studiennachweis aus C (B) erforderlich (ein unbenoteter Credit-Point).

HAUPTSTUDIUM

1. Ein Leistungsnachweis aus dem Modul D (3 Credit-Points).
2. Ein Leistungsnachweis aus den Modulen E bis G (3 Credit-Points).

§ 4

Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des 4. Semesters statt. Sie besteht aus der Vorlage von zwei Leistungsscheinen (5 benotete Credit-Points) und einem unbenoteten Credit-Point aus den Gebieten A, B und C. Die Zwischenprüfungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Credit-Points aus dem Modul A und aus dem Modulen B oder C.

§ 5

Erste Staatsprüfung

Die erste Staatsprüfung ist eine mündliche Prüfung und hat einen Umfang von 30 Minuten.

Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist der Nachweis von 11 benoteten Credit-Points und einem unbenoteten Credit-Point aus dem gesamten psychologischen Studium und der Nachweis der Zwischenprüfung gemäß Punkt 4. Dieser Nachweis entspricht der Vorlage von vier Leistungsnachweisen aus den Modulen A bis G und einem Studiennachweis aus den Modulen B oder C.

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen beziehen sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte in den einzelnen Modulen und sind durch die 1. LPVO vorgegeben.

KOMMUNIKATIONSPRAKTISCHER/-TECHNOLOGISCHER GRUNDKURS

Gemäß § 7 Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 29.12.1999 ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs nachzuweisen. In der Regel ist der Nachweis bis zum Abschluß des Grundstudiums, spätestens aber vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung am Ende des Hauptstudiums durch das Landesprüfungsamt zu erbringen.

Von jedem Studierenden des Lehramtes ist aus einem Angebotskatalog, der für jedes Semester neu erarbeitet wird, ein Kurs im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) auszuwählen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen Studiennachweis bescheinigt.

Die Fakultäten für Geistes-, -Sozial- und Erziehungswissenschaften, Naturwissenschaften, Verfahrenstechnik, Mathematik sichern durch entsprechende Kurse das Angebot.

Dabei können für den kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs inhaltliche Schwerpunkte sein:

- Sprecherziehung und Rhetorik,
- Medienerziehung und Medienkunde (Auditive und visuelle Medien),
- Moderne Kommunikationstechniken,
- Informationstechnologische Grundbildung im Schulunterricht,
- Computernutzung im Fachunterricht (Mathematik, Physik, Chemie),
- Einsatz des Computers in den Geistes-, -Sozial- und Erziehungswissenschaften (Forschungsmethodik, Pädagogik, Psychologie)

Fach Chemie

§ 1

Studienziele

- (1) Ziel des fachwissenschaftlichen und des fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für das Referendariat und für die spätere Tätigkeit als Chemielehrerin oder Chemielehrer zu erwerben. Das beinhaltet auch die Fähigkeiten zur Anleitung zum wissenschaftlichen und fachübergreifenden Denken, zum Analysieren und Aufbereiten für den Schullehrgang relevanter Inhalte sowie zum verantwortungsbewussten Werten aus naturwissenschaftlicher Sicht.

Neben der Wissensvermittlung und der Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist intensives Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

- (2) Die für das Grund- und Hauptstudium angebotenen Lehrveranstaltungen geben den Studierenden die Möglichkeit, sich fachwissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtsfaches Chemie, grundlegende fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, mathematische und physikalische Grundlagen sowie erste Fertigkeiten für das Unterrichten im Fach Chemie an Gymnasien anzueignen.

Dazu gehören insbesondere:

- Vertrautheit mit den grundlegenden Fragestellungen, Erkenntnissen, Begriffen und Theorien sowie den Methoden der Erkenntnisgewinnung und der Arbeitsweise der Chemie;
- Fähigkeiten, für chemische Fragestellungen erfolgversprechende Lösungswege aufzuzeigen;
- fundierte Kenntnisse in den Teilgebieten Anorganische, Organische und Physikalische Chemie, besonders unter dem Aspekt der Ordnungsprinzipien und allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge im Fachgebiet sowie deren fachübergreifender Bedeutung;
- Kenntnisse zu theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik sowie zu wesentlichen Zielen, Inhalten, Methoden und Medien des Chemieunterrichtes an Gymnasien.

- (3) Im Grundstudium eignen sich die Studierenden vor allem Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten auf den Gebieten der Allgemeinen, Analytischen und Anorganischen Chemie, der Organischen Chemie und der Physikalischen Chemie an. Sie erschließen sich die experimentelle Seite des Fachgebietes einschließlich der Spezifik beim Umgang mit Gefahrstoffen. Lehrveranstaltungen zu mathematischen Methoden der Chemie und aus der Physik ergänzen das Lehrangebot, insbesondere falls Mathematik oder Physik nicht als zweites Unterrichtsfach gewählt wurden.

- (4) Im Hauptstudium vertiefen und erweitern die Studierenden ihr Wissen in den vorgenannten fachwissenschaftlichen Teilgebieten der Chemie. Sie erhalten Einblick in die historische Entwicklung des Fachgebietes, erwerben sich grundlegende Kenntnisse chemischer Vorgänge in der Natur und bei ausgewählten großtechnischen Prozessen.

Aufbauend auf dem fachwissenschaftlichen Studium und in Verbindung zum Studium in Pädagogik und Psychologie eignen sich die Studierenden im Hauptstudium Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik sowie erste Fertigkeiten zum Unterrichten von Chemie an Gymnasien an.

IV Chemie

Sie erwerben das Vermögen, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sich selbst Inhalte der Chemie zu erarbeiten sowie die wissenschaftlichen Fortschritte im Fachgebiet zu verfolgen und sinnvoll in die Unterrichtspraxis zu integrieren.

- (5) Im Rahmen des Studiums werden auch die Beschäftigung mit geschichtlichen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, ethischen, philosophischen und anderen Themen, sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.
- (6) Den Studierenden wird die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität und in den Organen der Studentenschaft empfohlen.

§ 2

Gliederung des Studiums/Studieninhalte

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - das Grundstudium von vier Semestern einschließlich Zwischenprüfung und
 - das Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich der Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit in einem der beiden studierten Unterrichtsfächer, in der Regel im 8. Semester, und Ablegen der Ersten Staatsprüfung im 9. Semester.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 38 SWS (54 CP), auf das Hauptstudium 30 SWS (48 CP). Das 9. Semester ist als Prüfungssemester lehrveranstaltungsfrei.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Bereiche erforderlich (siehe auch Anlage 1):
 - Allgemeine, Analytische, Anorganische und Organische Chemie
 - Physikalische Chemie I
 - mathematische und physikalische Grundlagen
 - Grundpraktikum in den Teilgebieten der Chemie.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Bereiche erforderlich (siehe auch Anlage 2):
 - Spezielle Anorganische oder Spezielle Organische Chemie
 - Physikalische Chemie II
 - Technische Chemie
 - Geschichte der Chemie
 - Fachdidaktik Chemie (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, einschließlich semesterbegleitende schulpraktische Übungen)
 - Experimentierpraktikum
 - zwei Wahlpflichtfächer (nach Angebot, Anlage 3).

Die beiden Schulpraktika von insgesamt 8-10 Wochen Dauer an Gymnasien sind Bestandteil des Hauptstudiums. Die Schulpraktika werden als Blockpraktika in der lehrveranstaltungsfreien Zeit eingeordnet. Das erste Schulpraktikum soll in der Sekundarstufe I und das zweite in der Sekundarstufe II durchgeführt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Schulpraktika ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen schulpraktischen Übungen in der Fachdidaktik.

§ 3

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung Chemie wird nach der Ordnung über die Zwischenprüfungen in den Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt.
- (2) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen. Ein Wechsel in den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen, Fach Chemie, ist nach erfolgreicher Zwischenprüfung möglich.
- (3) Art und Umfang der Zwischenprüfung

Es werden drei mündliche Teilfachprüfungen von 30 Minuten Dauer durchgeführt:

- a) Grundlagen der Allgemeinen, Analytischen und Anorganischen Chemie (M 30)
- b) Grundlagen der Organischen Chemie (M 30)
- c) Grundlagen der Physikalischen Chemie (M 30)

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Noten der Teilfachprüfungen werden auf dem Zeugnis über die Zwischenprüfung für das Fach Chemie ausgewiesen.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungs- und Studiennachweise (siehe auch Anlage 1):

Teilfachprüfung a)

- Leistungsnachweis Allgemeine Chemie
- Leistungsnachweis Anorganische Chemie
- Studiennachweise zu den Grundpraktika Allgemeine/Analytische und Anorganisch-Präparative Chemie

Teilfachprüfung b)

- Leistungsnachweis Organische Chemie
- Studiennachweis Grundpraktikum Organische Chemie

Teilfachprüfung c)

- Leistungsnachweis Physikalische Chemie I
- Leistungsnachweis mathematische und physikalische Grundlagen (Leistungen aus anderen Unterrichtsfächern (Mathematik; Physik) können anerkannt werden)
- Studiennachweis Grundpraktikum Physikalische Chemie

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung im Fach Chemie abgeschlossen. Sie wird in Verantwortung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter des Landes Sachsen-Anhalt, gemäß der geltenden Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt, abgelegt.
- (2) Die Erste Staatsprüfung im Fach Chemie findet in der Regel nach dem 8. Semester statt. Die Zulassung erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

IV Chemie

(3) Folgende Leistungs- und Studiennachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Chemie:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung mit den in § 3 aufgeführten Leistungs- und Studiennachweisen
- Leistungsnachweis Physikalische Chemie II
- Leistungsnachweis Spezielle Anorganische oder Spezielle Organische Chemie
- Leistungsnachweis Fachdidaktik Chemie zuzüglich Nachweis der schulpraktischen Übungen
- Studiennachweis Technische Chemie
- Studiennachweis Geschichte der Chemie
- Studiennachweise zu zwei Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtprogramm im Gesamtumfang von 4 SWS
- Studiennachweis Experimentierpraktikum
- Nachweise über die beiden Schulpraktika.

(4) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen Allgemeine, Analytische, Anorganische, Organische, Physikalische und Technische Chemie, der Fachdidaktik der Chemie und aus der Geschichte der Chemie, insbesondere

- Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- Kenntnis physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf stoffbezogene Fragestellungen;
- Kenntnisse über chemische Vorgänge in der Natur und über wichtige chemisch-technische Prozesse sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft, Umwelt und den Einzelnen;
- Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;
- Kenntnis wesentlicher Grundzüge der Geschichte der Chemie und der Entwicklung wichtiger Denkweisen in der Chemie;
- Fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Gymnasien und die Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

(5) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile:

a) Wissenschaftliche Hausarbeit

Die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem der beiden Unterrichtsfächer angefertigt. Das Thema kann unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder beiden Aspekten gestellt werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate, bei experimentellen Arbeiten kann die Frist auf Antrag um zwei Monate verlängert werden.

b) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Stunden.

Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung

Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Bereiche Anorganische, Organische und Physikalische Chemie. Aus jedem der gewählten Bereiche werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

Fachdidaktische Aufgabenstellung

Der Prüfling hat die Möglichkeit, aus mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen.

c) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft Chemie
Prüfungsdauer: 60 Minuten
2. Fachdidaktik Chemie
Prüfungsdauer: 30 Minuten

(6) Vom Landesprüfungsamt für Lehrämter wird ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung übergeben.

**Anlage 1: Modellstudenten-tafel des Grundstudiums für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie**

Lehrgebiet	Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesung/Übung bzw. Seminar/Praktikum					CP	Studienleistungen	
	Gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		LN	SN ¹⁾
Allgemeine, Analytische und Anorganische Chemie	17	4/1/4	3/1/4			24	2	2
Organische Chemie	9		1/-/-	3/1/4		15	1	1
Physikalische Chemie I	8			1/-/-	2/3/2	12	1	1
Mathematische und physikalische Grundlagen Physik ²⁾ Mathematik für Chemielehrer ³⁾	4	-/-/2	-/2/-	-/2/- ⁴⁾		3	1	
Summe der Semesterwochenstunden/CP	38	11	11	9	7	54		

¹⁾ Die Studiennachweise werden für die Praktika mit begleitendem Seminar Allgemeine/ Analytische, Anorganisch-Präparative, Organische und Physikalische Chemie I erteilt.

²⁾ Lehrveranstaltung kann entfallen, wenn Physik als zweites Unterrichtsfach gewählt wurde.

³⁾ Lehrveranstaltung kann entfallen, wenn Mathematik als zweites Unterrichtsfach gewählt wurde.

⁴⁾ Wahlangebot für Studierende, die Mathematik nicht als zweites Unterrichtsfach gewählt haben.

**Anlage 2: Modellstudententafel des Hauptstudiums für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie**

Lehrgebiet	Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesung/Übung bzw. Seminar/Praktikum					CP	Studienleistungen	
	Gesamt	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		LN	SN
Physikalische Chemie II	6	2/1/-	1/-/2			9	1	
Spezielle Anorganische Chemie ¹⁾	6			2/1/3		8	1	
Spezielle Organische Chemie ¹⁾	6			2/1/3		8	1	
Fachdidaktik Chemie Sekundarstufe I	5					12 ⁴⁾	1 ⁵⁾	
Fachdidaktik Chemie Sekundarstufe II	2	2/-/-						
Experimentierpraktikum	3		2/1/-					
Experimentierpraktikum	6		-1/1/2	-1/1/2		6		1
Geschichte der Chemie	1	1/-/-				1		1
Technische Chemie	2	2/-/-				4		1
Wahlpflichtfächer ²⁾	4				4	8		2
wissenschaftliche Hausarbeit ³⁾					x			
Summe der Semesterwochenstunden/CP	30	8	9	9	4	48		

- 1) Die Belegung einer der beiden Lehrveranstaltungen ist obligatorisch.
- 2) gemäß Anlage 3 und aus den aktuellen Angeboten der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik; Belegung auch in anderen Semestern des Hauptstudiums möglich
- 3) in einem der beiden Unterrichtsfächer
- 4) einschließlich 5 CP für die Schulpraktika
- 5) zzgl. der Nachweise über die Schulpraktischen Übungen und die beiden Schulpraktika

Anlage 3: Wahlpflichtfächer

Lehrgebiet	CP	SWS V/S/P
Instrumentelle Analyse	4	1/-/1
Umweltchemie	4	2/-/-
Moderne Synthesemethoden/ Naturstoffe	4	1/1/-
Chemische Prozesskunde	4	2/-/-
Gefahrstoffe-Toxikologie/Brände und Explosionen	4	2/-/-
Spezielle Physikalische Chemie	4	2/-/-
Spezielle Anorganische Chemie/ Chemie der Lanthanoide	4	2/-/-
Chemische Sensoren	4	2/-/-

Fach DEUTSCH

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch soll fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache und Literatur in ihren historischen und systematischen Differenzierungen vermitteln.
- (2) Die Studierenden sollen die gebräuchlichen Begriffe, Methoden und Theorien des Faches kennen, reflektieren und kritisch anwenden lernen.
- (3) Die Studierenden sollen die fachdidaktischen Theorien und Konzepte kennen und die Umsetzung und Vermittlung fachlicher Gegenstände für den Unterricht am Gymnasium selbständig und kompetent vornehmen können.

§ 2

Studieninhalte

1. Grund- und Hauptstudium umfassen folgende Fachbereiche:

- A Germanistische Literaturwissenschaft
- B Germanistische Sprachwissenschaft
- C Germanistische Mediävistik
- D Medien- und Kommunikationswissenschaft
- E Fachdidaktik Deutsch

Die genannten Fachbereiche enthalten folgende Studieninhalte und Teilgebiete:

- A1 Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, aufbauend auf der eigenen Lektüre exemplarischer Texte
- A2 Theorie der Literatur und ihrer Gattungen
- A3 Analyse, Interpretation und Kritik von Texten der neueren deutschen Literatur unter Berücksichtigung ihrer historischen, medialen und komparatistischen Kontexte
- A4 Sozialgeschichte der Literatur
- A5 Editionsphilologie
- A6 Wissenschaftsgeschichte des Faches
- B1 Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
- B2 Varietäten der deutschen Sprache
- B3 Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart
- B4 Linguistische Modelle und Theorien
- B5 Pragmatik, Semantik und interdisziplinäre Arbeitsbereiche (Soziolinguistik, Angewandte Linguistik etc.)
- B6 Geschichte der Sprachwissenschaft von den Anfängen bis zur Gegenwart
- C1 Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (auf der Grundlage eigener, exemplarischer Lektüre von Originaltexten)
- C2 Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
- C3 Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und den europäischen Literaturen und Kulturen der Antike, des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

- C4 Mediengeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Handschrift und Druck)
- C5 Editionsphilologie
- C6 Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis um 1600
- D1 Verhältnis von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien
- D2 Beziehungen zwischen Institutionen, Organisationen und ihre Auswirkungen auf mediale Kommunikationsformen
- D3 Historische Medienentwicklung
- D4 Didaktischer Umgang mit Medien/praktisch-kreativer Umgang mit digitalen Medien
- D5 Medienwirkungsmodelle
- E1 Literaturvermittlung und Literaturrezeption
- E2 Analytische, interpretative und produktive Textkompetenz
- E3 Literarische Gattungen einschließlich Kinder- und Jugendliteratur und ihre Didaktik
- E4 Medienerziehung unter literatur- und sprachdidaktischen Aspekten
- E5 Mündliche und schriftliche Sprachhandlungskompetenz
- E6 Reflexion über Sprache (Sprachsystem, Sprachgebrauch, Sprachnormen unter didaktischen Aspekten)

Bei dieser Auflistung handelt es sich nicht um eine Klassifikation im strengen Sinn; die oben aufgeführten Studieninhalte können sich im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen überschneiden. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den fünf Fachbereichen ist dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

2. Für jede erbrachte Studienleistung erhalten die Studierenden Credit-Points. Die Anzahl der Credit-Points bemisst sich nach den zu erbringenden individuellen Studienleistungen, bezogen auf die kalkulierten Lernzeitstunden.

In den verschiedenen Lehrveranstaltungen können je nach Studienleistung folgende Credit-Points erworben werden:

- Vorlesung (2 SWS) 1 Credit-Point
- Übung (2 SWS) 2 Credit-Points
- Einführung (2 SWS) 2 bzw. 3 Credit-Points
- Proseminar (2 SWS) mit Studiennachweis 3 Credit-Points
- Proseminar (2 SWS) mit Leistungsnachweis 5 Credit-Points
- Hauptseminar (2 SWS) mit Studiennachweis 3 Credit-Points
- Hauptseminar (2 SWS) mit Leistungsnachweis 6 Credit-Points

Beim Abschluss des Studiums sind die im Fach Deutsch zu erwerbenden 102 Credit-Points nachzuweisen.

Die Verteilung von Lehrveranstaltungen, Credit-Points und Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium ist der Tabelle in § 5 zu entnehmen.

§ 3

Form der Zwischenprüfung

1. Das Grundstudium wird in der Regel am Ende des vierten Semesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Zur Zwischenprüfung kann sich melden, wer die erforderlichen 42 Credit-Points erreicht hat. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
2. Gem. Zwischenprüfungsordnung kann die Zwischenprüfung in einem Fach (Fachprüfung) im Zeitraum eines Semesters als Blockprüfung absolviert werden. Alternativ dazu kann die Zwischenprüfung ganz oder teilweise aus Leistungen bestehen, die studienbegleitend erbracht werden (Modulprüfung).

3. Bis zur Zwischenprüfung muss der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse erbracht werden. Sofern diese Kenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden (Latinum, Schulzeugnisse), können sie durch einen universitären Sprachkurs im Umfang von mindestens 4 SWS erworben werden
4. Die Zwischenprüfung besteht aus:
 - einer mündlichen Prüfung von insgesamt 30 Minuten Dauer (M 30) zu (A) Germanistische Literaturwissenschaft in Verbindung mit (C) Germanistische Mediävistik,
 - einer Klausur von 120 Minuten Dauer (K 120) zu (B) Germanistische Sprachwissenschaft,
 - einem Fachgespräch von 20 Minuten Dauer (M 20) zu (E) Fachdidaktik.

Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der Noten aus den mündlichen Prüfungen und der schriftlichen Prüfung.

§ 4

Abschluss des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Zur Ersten Staatsprüfung wird zugelassen, wer das Zwischenprüfungszeugnis vorweisen und alle studienfachbezogenen 102 Credit-Points einschließlich der nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Leistungsnachweise vorlegen kann. Diese sind lt. geltender Prüfungsordnung:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B), (C) und (E) einschließlich Latinum bzw. Lateinkenntnisse gem. Studienordnung.

Hauptstudium

4. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
5. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
6. ein Leistungsnachweis zu (C)
7. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der Schulpraktischen Übungen.

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) oder (B) oder (D) gem. dem Lehrangebot,
2. ein Nachweis zu (A) in Literaturtheorie,
3. ein Nachweis zu (B) in Morphologie/Syntax oder Semantik/Lexikologie oder Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft
4. ein Nachweise zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
5. zwei Nachweise zu (E),
6. Nachweise über die erforderlichen Schulpraktika.

§ 5

Tabellarische Übersicht zu den Studieninhalten und Studienleistungen

(siehe nachfolgende Seite)

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

V Deutsch

Studieninhalt	Credit-Points	Lernzeit (Stunden)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM				
A Germanistische Literaturwissenschaft	12	336		
Modul I: Literaturgeschichte				LN
1 Proseminar	5	140	2	
1 Einführung	3	84	2	
Modul II: Textsorten/Literaturtheorie				SN
1 Proseminar	3	84	2	
1 Vorlesung	1	28	2	
B Germanistische Sprachwissenschaft	13	364		
Modul I: Systemlinguistik				SN
1 Einführung I	2	56	2	
1 Einführung II	2	56	2	
Modul II: Sprachgeschichte:				LN
1 Proseminar	4	112	2	
Modul III: Pragma-/Soziolinguistik				
Wahlweise Proseminar/Übung/Vorlesung	5	140	4	
C Germanistische Mediävistik	11	308		
Einführung in das Mittelhochdeutsche/ Übersetzen mhd. Texte	2	56	2	
Einführung in die mittelalterliche Literaturgeschichte				LN
1 Proseminar	3	84	2	
1 Vorlesung	1	28	2	
1 Proseminar	5	140	2	
D Fachdidaktik	6	168		
Einführung in die Sprachdidaktik	3	84	2	SN
Einführung in die Literaturdidaktik	3	84	2	SN
ZWISCHENPRÜFUNG zu A	2	70		
zu B	3	70		
zu C	2	70		
(Fachgespräch) zu E				
GRUNDSTUDIUM gesamt:	49	1386	30	
HAUPTSTUDIUM				
A Germanistische Literaturwissenschaft	13(10)	364		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
1 Hauptseminar*	3	84(168)	2	LN*
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptseminar	4	112	8	SN**
B Germanistische Sprachwissenschaft**	13 (10)	364		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
1 Hauptseminar*	3	84(168)	2	LN*
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptseminar	4			
C Germanistische Mediävistik	8	210		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptseminar	2	42	4	
D Medien- und Kommunikationswissenschaft	(6/3)	(168/84)		
1 Hauptseminar*	6	168	2	LN*
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptsem.**	3	84		SN***
E Fachdidaktik	13	364		
1 Hauptseminar	6	168	2	LN
Wahlweise Vorlesung, Übung, Hauptseminar	3	84	2	
Schulpraktische Übungen; 2 Blockpraktika	4	112	2	
HAUPTSTUDIUM gesamt:	53	1470	38	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	102	2856	68	

Legende:

* Wird im Bereich D das Hauptseminar mit LN belegt, kann im Bereich A oder B das Hauptseminar ohne LN belegt werden. Wird im Bereich D das Hauptseminar mit SN belegt, muss ein weiterer LN in den Bereichen A oder B erworben werden.

**SN zu A oder B oder D gem. dem Lehrangebot.

***SN zu D oder ein weiterer zu A oder B.

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfaches

Ziele des Studiums sind:

im Modul A: Sprachwissenschaft

- Kenntnis wesentlicher Strukturen des Englischen,
- Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft,
- Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache und ihrer Varianten,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teil der Sprachwissenschaft.

im Modul B: Literaturwissenschaft

- auf der Lektüre repräsentativer Originalwerke und zusammenfassender Darstellungen gegründete Kenntnis englischsprachiger Literaturen und ihrer Gattungen,
- vertiefte Kenntnisse in einem größeren Teilbereich der Literatur (britische, amerikanische oder postkoloniale Bereiche),
- Fähigkeit zur exemplarischen Interpretation der Literatur unterschiedlicher Epochen.

im Modul C: Kulturstudien

- Kenntnis wesentlicher kultureller Gegebenheiten Großbritanniens, der postkolonialen anglophonen Länder und der USA einschließlich deren historischer Voraussetzungen,
- Kenntnis grundlegender Aspekte der neueren Geschichte eines englischsprachigen Landes,
- Fähigkeit, landeswissenschaftliche Kenntnisse in der Vermittlung der englischen Sprache einzubeziehen.

im Modul D: Sprachpraxis (Spracherwerb)

- Mündliche und schriftliche Beherrschung der englischen Gegenwartssprache, insbesondere Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik sowie Stilistik in einer der Varietäten des Englischen,
- Fähigkeit zur Aufnahme und zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung im Englischen.

im Modul E: Fachdidaktik Englisch

- Kenntnis von Theorien und Modellen des Fremdsprachenerwerbs,
- Fähigkeit, fachliche Ergebnisse didaktisch aufzubereiten und für die Sprachvermittlung zu erschließen.

Während des Studiums ist ein **längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich**. Studierende sollten in Vorbereitung dazu die Studienberatung im Institut nutzen und die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen.

In Absprache mit einem/r Dozenten/in der Otto-von-Guericke-Universität kann für die Zeit des Auslandsaufenthalts ein **Studienprojekt** (im Ausland) durchgeführt werden. Für ein solches Projekt können - als frei zu wählende Lehrveranstaltung - Credit-Points (vergleichbar mit einem Proseminar im Grundstudium und einem Hauptseminar im Hauptstudium) erworben werden.

§ 2

Studieninhalte

(1) Das Studium ist in folgende Module gegliedert:

- Modul A: Sprachwissenschaft,
- Modul B: Literaturwissenschaft,
- Modul C: Kulturstudien
- Modul D: Sprachpraxis,
- Modul E: Fachdidaktik

Im Grundstudium wird Modul D (Sprachpraxis) verstärkt betont. Nach der Zwischenprüfung und Auslandsaufenthalt kann davon ausgegangen werden, dass die Studierenden die englische Sprache beherrschen, so dass dann im Hauptstudium vor allem die Module A bis C (Fachwissenschaften) betont werden können.

(2) Das **Grundstudium** umfasst im Unterrichtsfach Englisch 48 Credit-Points. In der Regel sollten etwa 8 SWS pro Semester Englisch belegt werden.

Das **Hauptstudium** umfasst im Unterrichtsfach Englisch 48 Credit-Points (plus 6 Credit-Points für die Schulpraktika). In der Regel sollen etwa 6-8 SWS Englisch pro Semester belegt werden.

Module	Lehrveranstaltungen (Vorschlag)	Credit-Points	Lernzeit (Std.)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM					
PFLICHTBEREICH					
Modul A Sprachwissenschaft	Einführung	2	56	2	
	Proseminar	5	140	2	LN (benotet)
Modul B Literaturwissenschaft	Einführung	2	56	2	
	Proseminar	5	140	2	LN (benotet)
Modul C Kulturstudien	Einführung	2	56	2	
	Proseminar	5	140	2	LN (benotet)
Module A, B, C	2 Proseminare aus 2 Modulen	6	168	4	
Modul D Sprachpraxis	Written Communication	4	112	2	LN (benotet)
	Oral Communication	2	56	2	
	2 weitere LV	4	112	4	
Modul E Fachdidaktik	Einführung	2	56	2	
	Proseminar "Planung u. Analyse"	5	140	2	LN (benotet)
Lehrveranstalt. A-E ges.		44	1232	28	
WAHLBEREICH*	freie Wahl	2	56	2-6	
ZWISCHENPRÜFUNG		2	56		
GRUNDSTUDIUM ges.		48	1344	34	

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien
VI Englisch

HAUPTSTUDIUM					
PFLICHTBEREICH					
Modul A Sprachwissenschaft	Hauptseminar	6	168	2	LN (benotet)
Modul B Literaturwissenschaft	Hauptseminar	6	168	2	LN (benotet)
Modul C Kulturstudien	Hauptseminar	6	168	2	LN (benotet)
Module A-C	3 LV aus 2 Modulen	9	252	6	
Modul D Sprachpraxis	Writing	4	112	2	LN (benotet)
	1 weitere LV	2	56	2	
Modul E Fachdidaktik	Hauptseminar	6	168	2	LN (benotet)
	Schulprakt. Übungen	4	112	Tages- prakti- kum	
	Schulpraktika	6	168		
Wahlbereich*	freie Wahl	5	140	4-10	
HAUPTSTUDIUM gesamt		54	1512	28 zuzügl. Praktika	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt		102	2856	62 zuzügl. Praktika	

*** Erläuterung Wahlbereich:**

Die genannten Credit-Points können von den Studierenden in Lehrveranstaltungen ihrer Wahl und/oder durch ein während des Auslandsaufenthalts durchgeführtes Projekt erworben werden (vgl. (1) 2.).

§ 3

Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen 46 Credit-Points erworben werden. Fünf Leistungsnachweise aus den Modulen A-E (siehe Tabelle) sind vorzulegen.

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

- einer Klausur von 90 Minuten Dauer zur Überprüfung der sprachpraktischen Kompetenz und
- einer mündlichen Komplexprüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand sind zwei der folgenden drei Module: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien. Dabei wird eines der gewählten Gebiete in englischer Sprache geprüft.

Die Gesamtnote des Faches errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Sprachpraktische Defizite können jedoch nicht ausgeglichen werden, d.h. bei endgültigem Nichtbestehen der Klausur gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden.

§ 4

Erste Staatsprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.
Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind der Erwerb von 54 Credit-Points und von fünf Leistungsscheinen (siehe Tabelle) im Hauptstudium.

Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung müssen insgesamt 102 Credit-Points (inkl. 6 Credit-Points für die Schulpraktika) erworben werden.

- (3) Außerdem wird der Nachweis einer weiteren Fremdsprache (mindestens drei Jahre Unterricht an Schulen oder vergleichbaren Institutionen, ggf. Kleines Latinum) verlangt.
- (4) Durchführung der Ersten Staatsprüfung

Schriftliche Prüfung

- Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache (4 Stunden):
Ein Thema aus den Modulen (A) bis (C).
- Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache (4 Stunden):
Ein Thema aus den Modulen (A) bis (C), wobei der englisch bearbeitete Bereich entfällt.

Mündliche Prüfung

- Module aus A - C
(Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien) (60 Minuten):
Es werden zwei Module geprüft (mindestens zur Hälfte in englischer Sprache).
- Modul E (30 Minuten)
Fachdidaktik (30 Minuten)

Näheres zur Durchführung der Ersten Staatsprüfung regelt die 1. LPVO.

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches

Nachweis ausreichender Kenntnisse des Griechischen oder Lateinischen. (In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Nachweis durch einen qualifizierten Abschluss in einer neueren Sprache, z.B. Englisch, ersetzt werden.) Diese Nachweise sind bei Beginn des Studiums vorzulegen. Sie können auch während des Studiums als Studiennachweise nachgereicht werden. Es wird empfohlen, sie bis zu Beginn des Hauptstudiums zu erbringen. Ein Studienachweis über „ausreichende Kenntnisse des Lateinischen“ wird auf Grund der erfolgreichen Teilnahme an einem Lateinkurs (in der Wertigkeit von 4 SWS) vergeben.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

Die Ausbildung im Unterrichtsfach Ethik soll eine gründliche Kenntnis der praktischen Philosophie und angrenzender Gebiete (Sozialphilosophie, politische Philosophie, Technikphilosophie, Kulturphilosophie u.a.), Grundkenntnisse der theoretischen Philosophie und angemessene Kenntnisse der Fachdidaktik vermitteln. Ziel ist die Einsicht in die philosophischen Grundlagen der Ethik und ein Verständnis der Probleme der angewandten Ethik. Dabei werden die interdisziplinären Bezüge (insbesondere politikwissenschaftliche, soziologische, psychologische und pädagogische Aspekte) beachtet. Außerdem werden die Studierenden in den Stand versetzt, philosophisch-ethische Probleme der individuellen Lebensführung, des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, der Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Welt systematisch und historisch so zu analysieren, dass daraus Beurteilungs- und Orientierungswissen gewinnbar wird. Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die in diesem Felde einschlägigen Fragenkomplexe und Lösungsvorschläge für den Unterricht argumentativ zu vermitteln und didaktisch aufzubereiten.

§ 3

Inhaltsbereiche des Unterrichtsfaches

Das Studium der Ethik umfasst folgende Inhaltsbereiche:

- (A) Logik
- (B) Theoretische Philosophie
- (C) Praktische Philosophie
- (D) Religion und Ethik
- (E) Fachdidaktik

Den Inhaltsbereichen (B) und (C) sind die folgenden Module zugeordnet:

- (B) Module des Inhaltsbereichs „Theoretische Philosophie“ sind:
 1. Erkenntnistheorie
 2. Sprachphilosophie
 3. Philosophie des Geistes
 4. Handlungstheorie

VII Ethik

(C) Module des Inhaltsbereichs „Praktische Philosophie“ sind:

1. Philosophische Ethik
2. Politische Philosophie
3. Rechtsphilosophie
4. Angewandte Ethik
5. Sozialphilosophie

Zusätzlich werden folgende bereichsübergreifende Module angeboten:

1. Ästhetik
2. Kulturphilosophie
3. Technikphilosophie
4. Anthropologie
5. Kant
6. Wittgenstein

§ 4

Fachspezifische Bewertung für Lehrformen für den Erwerb von Credits

In Veranstaltungen von 2 SWS können in der Regel Credits im folgenden Umfang erworben werden:

Veranstaltung	Nachweis	Credits
Vorlesung	Studiennachweis	2
Übung	Studiennachweis	2
Proseminar, unbenotet	Studiennachweis	2
Proseminar, benotet	Leistungsnachweis	5
Hauptseminar, unbenotet	Studiennachweis	3
Hauptseminar, benotet	Leistungsnachweis	6
Kolloquium	Studiennachweis	3

Proseminare haben einführenden Charakter und finden in der Regel im Grundstudium statt; Hauptseminare haben vertiefenden Charakter und finden im Hauptstudium statt.

Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist die regelmäßige und aktive Teilnahme; dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt versäumt werden. Dies kann in sämtlichen Veranstaltungen überprüft werden.

Für besondere Veranstaltungstypen (Blockwochen, Exkursionen etc.) gelten die jeweils in den Vorlesungsverzeichnissen angegebenen Credits.

§ 5

Grundstudium und Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis von insgesamt 50 Credits (entspricht 34 SWS) aus dem Besuch von Veranstaltungen des Grundstudiums voraus. Davon müssen 25 Credits aus den folgenden Leistungsnachweisen stammen:

1. Ein Leistungsnachweis zu (A) „Logik“ (5 Credits)

VII Ethik

2. Ein Leistungsnachweis zu (B) „Theoretische Philosophie“ (5 Credits)
3. Zwei Leistungsnachweise zu (C) „Praktische Philosophie“, davon einer aus dem Modul „Philosophische Ethik“ (zus. 10 Credits)
4. Ein Leistungsnachweis zu (D) „Religion und Ethik“ (5 Credits)

Ferner sind

1. 5 Credits aus dem Inhaltsbereich (E) „Fachdidaktik“ sowie
2. weitere 20 Credits aus Veranstaltungen nach Wahl zu erbringen.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über zwei Themen aus unterschiedlichen Modulen, von denen mindestens eines aus dem Inhaltsbereich (C) „Praktische Philosophie“ gewählt werden muß. Mit dem Bestehen der Zwischenprüfung wird 1 Credit erworben, der zu den im Grundstudium erworbenen Credits addiert wird.

Die Zwischenprüfung wird benotet. Die Note ermittelt sich zu 50 % aus der Durchschnittsnote von 4 ausgewählten Leistungsnachweisen nach Punkt 1 bis 4, zu 50 % aus der Note der mündlichen Prüfung.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsbestandteile.

§ 6

Hauptstudium und Erste Staatsprüfung

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 51 Credits) weitere 51 Credits (entspricht ca. 34 SWS) voraus, die in Veranstaltungen des Hauptstudiums erbracht werden. Davon müssen 28 Credits aus den folgenden Nachweisen stammen:

1. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den schulpraktischen Übungen (2 Credits)
2. Ein Studiennachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika (2 Credits)
3. Ein Leistungsnachweis zu (E) „Fachdidaktik“ (6 Credits)
4. Ein Leistungsnachweis zu (B) "Theoretische Philosophie“ oder aus einem bereichsübergreifenden Modul (6 Credits)
5. Zwei Leistungsnachweise zu (C) „Praktische Philosophie“, davon einer aus dem Modul „Philosophische Ethik“ (zus. 12 Credits)

Weitere 23 Credits müssen in Veranstaltungen aus Modulen nach Wahl erworben werden.

Voraussetzungen zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (PVO 99) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credits (insgesamt 102) mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen.

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

VII Ethik

Inhaltsbereich	Art des Nachweises	ECTS	SWS	Lernzeit (Std.)
GRUNDSTUDIUM				
A Logik	Leistungsnachweis	5	2	140
B Theoretische Philosophie	Leistungsnachweis	5	2	140
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	5	2	140
C Praktische Philosophie, Modul Philosophische Ethik	Leistungsnachweis	5	2	140
D Religion und Ethik	Leistungsnachweis	5	2	140
E Fachdidaktik	Nach Wahl	5	2-6	140
Nach Wahl	Nach Wahl	20	18-22	560
ZWISCHENPRÜFUNG		1		28
SUMME GRUNDSTUDIUM		51	34	1428
HAUPTSTUDIUM				
B Theoretische Philosophie oder Bereichsübergreifendes Modul	Leistungsnachweis	6	2	168
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	6	2	168
C Praktische Philosophie, Modul Philosophische Ethik	Leistungsnachweis	6	2	168
E Fachdidaktik	Leistungsnachweis	6	2	168
Schulpraktische Übungen	Studiennachweis	2	2	56
Schulpraktika	Studiennachweis	2		56
Nach Wahl	Nach Wahl	23	24	644
SUMME HAUPTSTUDIUM		51	34	1428
SUMME GESAMTSTUDIUM		102	68	2856

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches

In der Prüfungsordnung werden u.a. ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen verlangt. Sofern diese Kenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden (s. Studienordnung A Allg. Teil § 3 (4)), können sie durch einen universitären Sprachkurs im Umfang von mindestens 4 SWS mit Abschlußklausur erworben werden. Die Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für den Lektürekurs Latein, der im Grundstudium zu absolvieren ist.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

Die Ausbildung im Unterrichtsfach Geschichte hat zum Ziel, den Studierenden ein fundiertes Fachwissen in mehreren historischen Bereichen zu vermitteln und sie mit den fachspezifischen Arbeitsmethoden, insbesondere dem qualifizierten Umgang mit zeitgebundenen Zeugnissen, vertraut zu machen. Die Studierenden sollen lernen, mögliche zeitgebundene Vorstellungen in Quellen und Literatur zu erkennen und sich ein fundiertes Urteil über historische Sachverhalte zu bilden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, eigene Kenntnisse weiterzugeben.

Das Studium der Geschichte für das Lehramt an Gymnasien ist so konzipiert, daß die Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse erlangen, die für den Unterricht des Faches Geschichte auf sämtlichen Klassenstufen der Gymnasien der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Das Studium wird mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgeschlossene erste Staatsprüfung berechtigt zum Eintritt in den staatlichen Vorbereitungsdienst.

Gleichzeitig befähigt das abgeschlossene Studium die AbsolventInnen dazu, als HistorikerInnen andere Berufe als das Lehramt an Gymnasien auszuüben. Eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete Staatsprüfung eröffnet die Möglichkeit zur Promotion.

§ 3

Die Fachgebiete (Inhaltsbereiche)

Die Fachgebiete des Faches Geschichte sind:

- Alte Geschichte (A)
- Mittelalterliche Geschichte (B)
- Geschichte der Neueren Zeit/Zeitgeschichte (C)
- Fachdidaktik Geschichte (D)

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

VIII Geschichte

Die Fachgebiete sind in folgender Gewichtung zu studieren:

	Credit-Points	Lernzeit (Stunden)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM				
PFLICHTBEREICH				
Proseminar (A)	5	140	2	LN (benotet)
Proseminar (B)	5	140	2	LN (benotet)
Proseminar (C)	5	140	2	LN (benotet)
Grundkurs (D)	3	84	2	LN (benotet)
Lektürekurs Latein	2,5	70	2	LN (benotet)
Lektürekurs Englisch, Russisch oder Französisch	2,5	70	2	SN (benotet)
Einführung	2,5	70	2	
WAHLBEREICH*				
Vorlesung (A)	1,5-2,5	42-70	2	
Vorlesung (B)	1,5-2,5	42-70	2	
Vorlesung/ Grundkurs Neuere Zeit	1,5-2,5	42-70	2	
Vorlesung Zeitgeschichte	1,5-2,5	42-70	2	
Übung (A)	2,5	70	2	
Übung (B)	2,5	70	2	
Übung Neuere Zeit	2,5	70	2	
Übung Zeitgeschichte	2,5	70	2	
ZWISCHENPRÜFUNG	2,5	70		
GRUNDSTUDIUM gesamt	44	1232	30	
HAUPTSTUDIUM				
PFLICHTBEREICH				
Hauptseminar (A)	6-8	168-196	2	LN (benotet)
Hauptseminar (B)	6-8	168-196	2	LN (benotet)
Hauptseminar Neuere Zeit	6-8	168-196	2	LN (benotet)
Hauptseminar Zeitgeschichte	6-8	168-196	2	LN (benotet)
Hauptseminar (D)	4	112	2	LN (benotet)
Vorlesung (D)	2,5	70	2	
3 Vorlesungen	4,5-7,5	126-182	6	SN
fachwissenschaftliche Übung	2,5	70	2	LN (benotet)
Schulpraktika	6	168	4	SN
WAHLBEREICH*				
2 Vorlesungen	3-5	84-140	4	
3 Übungen (auch schulprakt.)	7,5	182	6	
Fachpraktikum	3	84	3	
Exkursion	1-2	28-56	1	
HAUPTSTUDIUM gesamt	58	1596	38	
GRUND- und HAUPTSTUDIUM insgesamt	102	2828	68	

*(Die ohne Kennzeichnung LN oder SN aufgeführten Lehrveranstaltungen sind eine Empfehlung des IGES, bei deren Einhaltung einerseits die vorgeschriebene Mindestzahl von Semesterwochenstunden und Punkten erreicht wird und andererseits die Lehrveranstaltungstypen und die Fachgebiete angemessen berücksichtigt sind. Unter Einhaltung der Mindestzahl an SWS und Punkten kann von dieser Empfehlung, insbesondere im Interesse einer Schwerpunktbildung, abgewichen werden. Leistungs- bzw. Studiennachweise können in

allen, nicht nur in den von der Prüfungsordnung geforderten Lehrveranstaltungen erworben werden.)

Wird der Grundkurs Didaktik von Studierenden, die diesen Kurs bereits erfolgreich abgeschlossen hatten, belegt, so werden dafür keine Punkte mehr vergeben. Wird ein Proseminar von Studierenden, die bereits ein Proseminar desselben Fachgebiets erfolgreich abgeschlossen hatten, belegt, so kann das Proseminar nur als anderer Veranstaltungstyp (z.B. Übung) mit den entsprechenden Punkten angerechnet werden.

§ 4

Fachspezifische Erbringungsformen für den Erwerb von Credit-Points bzw. Leistungsnachweisen und Studiennachweisen

Das Fach Geschichte kennt folgende Lehrveranstaltungstypen:

- (a) Lehrveranstaltungen, die in der Regel an keinen Studienabschnitt gebunden sind: Vorlesungen, Grundkurse, Übungen, Praktika, Exkursionen.
- (b) Veranstaltungen im Grundstudium: Einführungen, Proseminare, Lektürekurse.
- (c) Veranstaltungen im Hauptstudium: Hauptseminare, Forschungsseminare, Kolloquien.

Je nach Gegenstand und Arbeitsmethode ergeben sich für die einzelnen Lehrveranstaltungen unterschiedliche Leistungsanforderungen. Die Leistungsanforderungen werden im Rahmen der geltenden Prüfungs- und Studienordnung von den für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung mitgeteilt. (Die Leistungsanforderungen der Proseminare sind im kommentierten Vorlesungsverzeichnis beschrieben.)

Leistungsnachweise müssen, Studiennachweise können benotet werden.

Innerhalb der beiden Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium gibt es keine verbindliche zeitliche oder thematische Abfolge der Lehrveranstaltungen.

§ 5

Form der Zwischenprüfung

Für das Erlangen der Zwischenprüfungsberechtigung müssen die entsprechenden Anforderungen der Prüfungsordnung erfüllt sowie insgesamt 30 SWS belegt und 41,5 Credit-Points (davon 23 Credit-Points benotet) erworben sein.

Die Zwischenprüfung besteht aus vier Teilprüfungen, und zwar je einer Teilprüfung in den Bereichen

- Alte Geschichte (A)
- Mittelalterliche Geschichte (B)
- Geschichte der Neueren Zeit/Zeitgeschichte (C)
- Fachdidaktik Geschichte (D)

Von den drei Teilprüfungen in den Bereichen A, B und C ist eine als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von 60 Minuten Dauer abzulegen. Die zweite und dritte Teilprüfung erfolgen als mündliche Prüfungen von jeweils etwa 15 Minuten Dauer. In welchem der Bereiche A, B und C die Teilprüfung als Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgelegt wird, können die Studierenden bestimmen. Die Prüfenden für diese drei Teilprüfungen werden von den Studie-

renden aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

Im Bereich Didaktik (D) gilt die Teilprüfung als bestanden, wenn die entsprechenden Credit-Points vorgelegt werden.

Für die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung werden 2,5 Credit-Points vergeben. Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sind.

Die Note der bestandenen Zwischenprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei abgelegten Teilprüfungen gebildet.

§ 6

Abschluß des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (§ 43 1. LPVO), das die Belegung von 68 SWS und den Erwerb von 102 studienfachbezogenen Credit-Points in Form von Leistungs- und Studiennachweisen einschließt.

§ 1

Studienziele und Studieninhalte

Ziel des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für die spätere Tätigkeit als Informatiklehrer an Gymnasien zu erwerben. Lehrer des Faches Informatik sollen befähigt sein, den Schülern wesentliche Denkweisen der Informatik zu vermitteln und sie in den Kenntnisstand zu versetzen, Methoden, Verfahren und Werkzeuge der Informatik in angemessener Weise konkret anzuwenden. Im Mittelpunkt des Lehramtsstudiums stehen die Kernbereiche der Informatik, jedoch ist das Lehrangebot so flexibel ausgerichtet, dass auch neue Entwicklungen aufgenommen werden können.

Das Studium soll den Studierenden dazu befähigen, komplexe Systeme und Fragestellungen zu analysieren, für konkrete Aufgabenstellungen Algorithmen und rechnerische Lösungen zu finden, diese in Programme in einer geeigneten Programmiersprache umzusetzen und zur erfolgreichen Ausführung zu bringen.

Darüber hinaus soll der angehende Lehrer lernen,

- fundamentale Gegenstände, Denkweisen und Methoden der Informatik zu vermitteln,
- fachwissenschaftliche Inhalte dem Hörerkreis angemessen didaktisch aufzubereiten und spezifische Lernformen für die Vermittlung des Gegenstandes einzusetzen,
- als Multiplikatoren in der schulinternen Lehrerfortbildung tätig zu sein,
- die Stellung des Unterrichtsgegenstandes in der Fachwissenschaft, im interdisziplinären Zusammenhang und in der Alltagswelt einzuschätzen und zu vermitteln.

Dazu gehören auch Kenntnisse zur Beurteilung von Rechnerausstattungen und die Planung des Rechnereinsatzes an Schulen unter pädagogischen Gesichtspunkten.

§ 2

Studienbeginn

Das Lehrangebot in Informatik ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 3

Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der 1. LPVO in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik.

§ 4

Studieninhalte, Gliederung des Studiums

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Kenntnis des Stoffes folgender Lehrgebiete erforderlich:

Lehrgebiet	SWS	CP	GS/HS	obligatorisch
Theoretische Informatik	15	20		
Theoretische Informatik	3	4	GS	*
Mathematik ¹⁾	12	16	GS	*
Logik für Informatiker ²⁾	6	8	GS	*
Praktische Informatik	20	28		
Einführung in die Informatik/Algorithmen/Datenstrukturen	12	16	GS	*
Softwarepraktikum	4	6	HS	*
Betriebssysteme	4	6	HS	
Compilerbau	4	6	HS	
Datenbanken und Informationssysteme	4	6	HS	
Computergraphik	4	6	HS	
Intelligente Systeme	4	6	HS	
Programmierkonzepte und Modellierung	4	6	HS	
Softwaretechnik	4	6	HS	
Angewandte Informatik	8	12		
Simulation	4	6	HS	
Bildverarbeitung	4	6	HS	
Visualisierung	4	6	HS	
Analyse von Informatiksystemen	4	6	HS	
Informatik und ihre Anwendungen	4	6	HS	
Technische Informatik	16	22		
Technische Informatik (Physikalisch-elektronische Grundlagen) ³⁾	4	6	GS	*
Technische Informatik II (RS/RA)	8	10	GS	*
Rechnernetze und Kommunikationstechnik in der Schule	4	6	HS	*
Fachdidaktik Informatik	10	22		
Fachdidaktik des Informatikunterrichts	9	17	GS/HS	*
Schulpraktische Übungen		5	HS	*
Informatik und Gesellschaft	2	4		
Philosophische und ethische Aspekte der Informatik		4	GS	*
Summe	71	108		

¹⁾ Mathematik ist obligatorisch für Studierende, die Mathematik nicht als Kombinationsfach belegen.

²⁾ Logik für Informatiker ist obligatorisch für Studierende die Mathematik als Kombinationsfach belegen.

³⁾ Physikalisch-Elektronische Grundlagen ist obligatorisch für Studierende, die Physik als nicht als Kombinationsfach belegen.

Die Angebote der Fachgebiete im Wahlbereich sind dynamisch und werden jährlich durch die Fakultät in Form eines aktuellen Lehrangebotes dem allgemeinen Entwicklungsstand angepasst. Die Studierenden stellen die Wahlveranstaltungen aus den angebotenen Veranstaltungen des Diplomstudienganges "Informatik" sowie aus lehramtsspezifischen Fachveranstaltungen der Informatik zusammen.'

§ 5

Leistungsnachweise/Studiennachweise

Als fachliche Voraussetzungen zur Zulassung zur ersten Staatsprüfung sind folgende Leistungs- und Studiennachweise zu erbringen:

Leistungsnachweise:

GRUNDSTUDIUM:

1. ein Leistungsnachweis zur Praktischen Informatik (B),
 2. ein Leistungsnachweis zur Technischen Informatik (D),
 3. ein Leistungsnachweis zur Mathematik/Logik (G),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen A, B und D.

HAUPTSTUDIUM:

4. ein Leistungsnachweis zur Praktischen Informatik (B),
5. ein Leistungsnachweise zur Angewandten Informatik (C),
6. ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik der Informatik einschließlich Schulpraktischer Übungen (F).

Studiennachweise:

1. ein Studiennachweis zur Theoretischen Informatik (A),
2. ein Studiennachweis zur Praktischen Informatik (B),
3. ein Studiennachweis zur Angewandten Informatik (C),
4. ein Studiennachweis zur Technischen Informatik (D),
5. ein Studiennachweis zu philosophischen und ethischen Aspekten der Informatik (E),
6. ein Studiennachweis zu physikalisch-elektronische Grundlagen (D)
7. ein Studiennachweis zur Didaktik der Informatik (F),
8. ein Studiennachweis über die erforderlichen Schul-Blockpraktika.

Art und Umfang der Leistungs- und Studiennachweise werden durch die/den verantwortlichen Hochschullehrerin/Hochschullehrer festgelegt und vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 6

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung im Fach Informatik wird i.d.R. in einem festgelegten Prüfungszeitraum am Ende des 4. Semesters durchgeführt.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

- Theoretische Informatik,
- Praktische Informatik und
- Technische Informatik.

Art und Umfang der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung wird durch die „Zwischenprüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien“ der „Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg“ geregelt.

§ 6

Abschluss des Studiums/Erste Staatsprüfung

Das Studium wird mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik gemäß den Anforderungen der 1. LPVO abgeschlossen.

Anhang: Stundentafel für das Studium Informatik als Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien

GRUNDSTUDIUM	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LNW	SNW	CP
Theoretische Informatik	3				2/1/0		1	4
Logik für Informatiker ¹⁾	6			2/1/0	2/1/0	1		8
Praktische Informatik								
Einführung in die Inf./Algo./Datenstr.	12	4/2/0	4/2/0			1		16
Technische Informatik								
Technische Informatik II	8		2/2/0	2/2/0		1		10
Physikalisch-Elektronische Grundlagen ²⁾	4	2/1/1					1	6
Fachdidaktik								
Didaktik des Informatikunt. I	2				2/0/0		1	4
Schul-Blockpraktikum					*			2,5
Summe	35	11	10	7	8	4	2	50,5

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

IX Informatik

HAUPTSTUDIUM	SWS	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LNW	SNW	CP
Praktische Informatik								
Wahlveranstaltung	4	2/2/0				1		6
Softwarepraktikum	4		0/1/3				1	6
Angewandte Informatik								
Wahlveranstaltung	4		2/2/0				1	6
Wahlveranstaltung	4				2/2/0	1		6
Technische Informatik								
Rechnernetze und Kommunikation in der Schule	4	2/1/1					1	6
Fachdidaktik								
Didaktik des Informatikunt. II	6	1/1/0	2/1/0	0/1/0		1		9
Schulpraktische Übungen	2	0/0/1		0/0/1			1	4
Schul-Blockpraktikum			*				1	2,5
Informatik und Gesellschaft								
Informatik und Gesellschaft	2				2/0/0		1	4
SUMME	30	11	10	6	6	3	6	49,5

- 1) Logik für Informatiker ist obligatorisch für Studierende die Mathematik als Kombinationsfach belegen, für alle anderen Fachkombinationen ist die Lehrveranstaltung Mathematik obligatorisch.

Fach	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LNW	SNW	CP
Mathematik	12			4/2	4/2	1		16

- 2) Physikalisch-Elektronische Grundlagen ist fakultativ für Studierende, die Physik als Kombinationsfach belegen.

§ 1

Ziele des Studiums

Die Ausbildung soll die Studentinnen und Studenten für eine spätere berufliche Tätigkeit als Fachlehrer für Mathematik im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich befähigen. Dazu gehört die Anleitung zu wissenschaftlichem Denken, verantwortungsbewusstem Handeln und didaktischer Aufbereitung des in der Schule zu vermittelnden Stoffes.

Die Ausbildung soll den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit bieten, sich die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Mathematik und die für das Unterrichten von Mathematik notwendigen didaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

Dabei bilden die mathematischen Lehrgebiete, die Gegenstand des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe II sind, einen Schwerpunkt.

Dazu gehören:

- Kenntnisse über grundlegende Begriffe und Zusammenhänge aus den Bereichen Geometrie, Algebra, Arithmetik, Analysis, Numerik, Stochastik und Didaktik der Mathematik,
- die Fähigkeiten, mit mathematischen Strukturen, Begriffen, Definitionen, Sätzen und Beweisen sicher umzugehen, mathematische Probleme zu erkennen und zu lösen, mathematische Sachverhalte fachgerecht mündlich und schriftlich darzustellen, mathematische Verfahren zum Lösen von Aufgaben aus der Mathematik und aus anderen Bereichen auch unter Nutzung von Computern einzusetzen, sich selbständig mit Hilfe von Fachliteratur in neue Gebiete einzuarbeiten.

Dazu gehört auch die Aneignung von Kenntnissen aus der Geschichte der Mathematik.

Die zukünftige Lehrerin und der zukünftige Lehrer sollen im erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium ein dem aktuellen Forschungsstand der Pädagogik und Psychologie entsprechendes, auf seine in inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen reflektiertes Grundwissen erwerben, das die Grundlage für berufspraktische Handlungskompetenz bildet. Das Grundwissen soll jene Faktoren umfassen, die bei der Planung von Unterrichts- und Erziehungsprozessen berücksichtigt werden müssen. Hierzu gehört die Kenntnis von Bedingungsfaktoren von Erziehungs- und Sozialisationsprozessen (deskriptive Kompetenz) sowie die Kenntnis von pädagogisch-psychologischen Problemen bei der Ableitung von Unterrichts- und Erziehungszielen aus den curricularen Inhalten des Mathematikunterrichts.

§ 2

Studienbereiche im Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst in der Regel vier Semester.
- (2) Obligatorische Studienbereiche sind

- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II	12 SWS
- Analysis I und II	13 SWS
- Geometrie	6 SWS
- Informatik (zzügl. Praktikum)	4 SWS

- Proseminar 2 SWS
- Didaktik der Mathematik 2 SWS

§ 3

Leistungsnachweise im Grundstudium und Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilen:
 - Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II
 - Analysis I und II
 - GeometrieSie wird als mündliche Komplexprüfung (etwa 45 Minuten) durchgeführt.
- (3) Die Zwischenprüfung wird durch die "Ordnung über die Zwischenprüfung in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Sekundarschulen geregelt.
- (4) Als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungs- und Studiennachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis zur Linearen Algebra und Analytischen Geometrie I und II
 - ein Leistungsnachweis zur Analysis I und II
(Einer der beiden Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein)
 - ein Leistungsnachweis zur Informatik (einschließlich Praktikumsschein)
- (5) Die Zwischenprüfung kann bei Vorliegen aller im Abs. (4) aufgeführten Leistungs- und Studiennachweise frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden.
- (6) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgefertigt.

§ 4

Studienbereiche, Leistungs- und Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst in der Regel 4 Fachsemester und ein Prüfungssemester.
- (2) Die obligatorischen und wahlobligatorischen Studienbereiche des Hauptstudiums umfassen 20 SWS im Fach Mathematik, 9 SWS Didaktik der Mathematik und zwei Schulpraktika im Gesamtumfang von 8-10 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5./6. bzw. 8./9. Semester.
- (3) Obligatorische Studienbereiche sind:
 - Numerik (zzügl. Praktikum) 2 SWS
 - Stochastik 6 SWS
 - Didaktik der Mathematik (einschließlich semesterbegleitende schulpraktische Übungen) 7 SWS
 - Grundlagen und Geschichte der Mathematik 2 SWS
- (4) Der Wahlpflichtbereich umfasst die Studienbereiche

X Mathematik

- Vertiefende Lehrveranstaltungen zur Mathematik
(darunter Algebra/Zahlentheorie und Analysis) 10 SWS
 - Didaktik der Mathematik 2 SWS
(davon mindestens 1 SWS LV zur Didaktik des Mathematikunterrichts S II)
- (5) Als Leistungs- und Studiennachweise für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung folgende Leistungs- und Studiennachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zur Analysis
 - ein Leistungsnachweis zur Algebra/Zahlentheorie
 - ein Leistungsnachweis zur Geometrie (aus dem Grundstudium)
 - ein Leistungsnachweis (einschließlich Praktikumsnachweis) zur Numerik
 - ein Leistungsnachweis zur Stochastik
 - zwei Leistungsnachweise zur Didaktik der Mathematik (je ein Leistungsnachweis zur Sekundarstufe I und Sekundarstufe II), einschließlich der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Übungen
 - ein Studiennachweis zur LV „Grundlagen und Geschichte der Mathematik“
 - zwei Studiennachweise über die erfolgreich absolvierten Schulpraktika, die als Blockpraktika absolviert werden.
 - Nachweise über 10 SWS Mathematik (einschließlich der unter dem 1. und 2. Anstrich geforderten Leistungsnachweise)
- (6) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit als Bestandteil der Ersten Staatsprüfung im Fach Mathematik angefertigt, sind mindestens 3 SWS der insgesamt 10 SWS Mathematik im Wahlpflichtbereich in dem Gebiet zu absolvieren, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wird.

§ 5

Erste Staatsprüfung

- (1) Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung regelt die „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Sachsen-Anhalt vom 19.6.1992, zuletzt geändert durch die dritte Verordnung vom 29.12.1999.
- 2) Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind, dass die Studentin oder der Student
- ein ordnungsgemäßes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunst- oder Musikhochschule absolviert hat, davon mindestens die beiden letzten Semester an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt,
 - die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen in allen Prüfungsfächern erbracht hat,
 - die erforderlichen Schulpraktika abgeleistet hat,
 - an einem kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs erfolgreich teilgenommen hat.
- (3) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind:

X Mathematik

- die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 41, Abs. 1 der 1. LPVO,
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Mathematik gemäß § 4, Abs. (2) - (5) der Studienordnung.
- (5) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des 8. Semesters. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Themas beim Landesprüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen können gemäß § 10, Abs. 3 Satz 2. Abs. 4, Satz 1 der 1. LPVO zu gewährt werden. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in einem studierten Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gestellt. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum gewählten Lehramt an Gymnasien oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist.
- (6) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasium im studierten Unterrichtsfach Mathematik umfasst die Prüfungsteile
- Arbeit unter Aufsicht (240 Minuten)
 - Mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft (60 Minuten)
 - Mündliche Prüfung in der Fachdidaktik (30 Minuten)
- (7) Inhaltliche Prüfungsanforderungen der einzelnen Teile der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter sind in der Anlage 3 der 1. LPVO, XVII. Mathematik beschrieben.

Sie umfassen grundlegende Kenntnisse in den Bereichen:

- **Algebra und Zahlentheorie**
Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, Algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre
- **Analysis**
Reelle Analysis, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionentheorie
- **Geometrie**
Elementargeometrie, Analytische Geometrie
- **Stochastik**
Zufallsgrößen, Gesetz der großen Zahlen, Zentraler Grenzwertsatz, Schätzprobleme, Signifikanzteste
- **Numerische Mathematik**
Lineare und nichtlineare Gleichungssysteme, Interpolation und Approximation, Quadratur
- **Informatik**
Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation
- **Grundlagen der Mathematik**
Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax
- **Geschichte der Mathematik**
Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte
- **Fachdidaktik Mathematik**
 - Bezug der Methoden und Forschungsergebnisse der Mathematik auf Lern- und Bildungsvorgänge im Unterrichtsfach Mathematik an Gymnasien;

X Mathematik

- Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Faches Mathematik in den Sekundarstufen I und II der Gymnasien;
- Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und -erfahrungen, z.B. im Hinblick auf den Medieneinsatz und die Leistungsermittlung;
- Erziehungsziele im Fach Mathematik;
- Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer

§ 6

Modellstudienplan

Lehrgebiet	Semesterwochenstunden (SWS)									CP	
	Vorlesung/Übung/Praktikum										
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Analysis I und II (umfasst gew. Differentialgleichungen)	5/2	4/2								Erste Staatsprüfung	19
Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II (umfasst Computeralgebrasysteme)	4/2	4/2									17
Geometrie			4/2								6
Stochastik						4/2					9
Numerik					2/0 ¹⁾						4
Informatik				2/2 ¹⁾							6
Proseminar				2/0							3
Didaktik der Mathematik				2/0	0/1/1	1/1	1/1/1				18 ³⁾
Geschichte und Grundlagen der Mathematik					2/0						2
WAHLPFLICHTBEREICH											
Mathematik					2 ²⁾	4 ²⁾	4 ²⁾			15	
Didaktik der Mathematik							2			3	
Summe 68	13	12	6	8	8	12	9			102	

¹⁾ zzgl. Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit mit 2 Credit-Points

²⁾ mindestens 3 SWS in dem Lehrgebiet, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit (Erste Staatsprüfung) angefertigt wird

³⁾ einschließlich 5 Credit-Points für die im Hauptstudium absolvierten Schulpraktika

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Studienvoraussetzungen haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung gemäß der "Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfung für künstlerische Studiengänge und Studienfächer an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 2. November 1994" zu erbringen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist bezogen auf die Anforderungen der musikpädagogischen Berufspraxis darauf angelegt, künstlerisch-praktische und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen in den Bereichen der Produktion, Distribution und Konsumtion von Musik sowie darauf bezugnehmend grundlegende Qualifikationen der Planung, Gestaltung und Reflektion von pädagogischen Prozessen im Musikunterricht zu vermitteln.
- (2) Insofern, als "Musik" und der Umgang mit ihr in der modernen Gesellschaft sich nach unterschiedlichsten Erscheinungsformen und Gebrauchsfunktionen differenzieren lässt und angesichts der medienvermittelten Globalisierung kultureller Handlungskontexte nicht mehr europazentriert thematisiert werden kann, zielt das Studium des Unterrichtsfaches Musik auf eine Professionalisierung der angehenden Musiklehrkräfte, die im Einverständnis der Notwendigkeit lebenslangen Lernens einerseits eine thematisch breit angelegte Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten während des Grundstudiums umfasst, im Hauptstudium aber auf die Aneignung alternativ-profilierten Wissens- und Handlungskompetenzen im Blick auf die angestrebte Berufspraxis an allgemeinbildenden Schulen orientiert ist.

§ 3

Fachspezifische Studieninhalte

- (1) Das Unterrichtsfach Musik umfasst drei inhaltliche Studienbereiche:
 - (A) Musikwissenschaften
 - (B) Künstlerisch-praktische Fächer
 - (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.
- (2) Der Studienbereich Musikwissenschaften (A) setzt sich aus den Studiengebieten Historische, Ethnologische und Systematische Musikwissenschaft zusammen.
In ihm werden vermittelt

XI Musik

- Kenntnisse der geschichtlichen Entwicklung von Musik (Entwicklung des musikalischen Materials, der Kompositionsverfahren und Reproduktionsbedingungen etc.) in ihrem jeweiligen sozio-kulturellen Kontexten,
 - Fähigkeiten der Anwendung von musikwissenschaftlichen Methoden und Verfahren der Bearbeitung von historischen und hermeneutisch-musikanalytischen Fragestellungen,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich auf die Problematisierung und Untersuchung der Interdependenzen von musikalischer und gesellschaftlicher Entwicklung etwa unter dem Einfluss der Multimedia-Technologien oder der Globalisierung musikalischer Kommunikation und des Musikmarktes beziehen,
 - Fähigkeiten der Anwendung von musikwissenschaftlichen Methoden und Verfahren der Ermittlung, Dimensionierung und Bewertung einerseits von Verhaltensweisen gegenüber bzw. im Umgang mit Musik und andererseits von Wirkungen von Musik auf menschliches Verhalten,
 - biographisches, stil- und repertoiregeschichtliches Grundlagenwissen sowie Fähigkeiten zur kritischen Komplementierung dieses Wissens durch fachspezifische Informationsmedien mit Blick auf die Anforderungen des Musikunterrichts.
- (3) Der Studienbereich Künstlerisch-praktische Fächer (B) setzt sich aus musiktheoretischen und musikpraktischen Studiengebieten zusammen. In ihm werden vermittelt
- Fähigkeiten der differenzierten auditiven Wahrnehmung und Aneignung von Musik (Gehörbildung),
 - Kenntnisse der genre- bzw. epochentypischen Entwicklung von musikalischen Formen und Satztechniken,
 - Fähigkeiten der Anwendung von satztechnischen Kenntnissen im Rahmen von Aufgaben zur Rekonstruktion musikalischer Kompositionsprozesse,
 - Kenntnisse der genre- bzw. epochentypischen Instrumentation von Musik für Ensembles (Instrumentenkunde),
 - Fähigkeiten der stilgerechten Reproduktion von notierter instrumentaler bzw. vokaler Musik verschiedener Epochen und Genres,
 - Fähigkeiten der stilgerechten Improvisation anhand von musikalischen Symbolen,
 - Fähigkeiten der Leitung von schultypischen Ensembles (Chor, Orchester, Experimentalsembles, Big-Band, Rockgruppe etc.),
 - Kenntnisse und Fähigkeiten der stilgerechten Produktion von Musik (Arrangieren, Komponieren) für schultypische Ensembles als Anwendung von musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Kompetenzen,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten der Produktion von Musik auf der Basis der Arbeit mit Neuen Musiktechnologien (Multimedia-Komposition, Video- bzw. Filmvertonung, Elektronische Musik, live-elektronische Installationen und Performances etc.).
- (4) Der Studienbereich Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik (C) setzt sich aus den Studiengebieten Musikpädagogische Theoriebildung und Fachdidaktik zusammen. In ihm werden vermittelt
- Kenntnisse der Lehrziele und Inhalte des Unterrichtsfaches Musik (Rahmenrichtlinien, Studien zur Unterrichtsforschung, Lehrwerke, musikpädagogische Handbücher etc.),
 - Kenntnisse und Fähigkeiten der erfahrungsbezogenen Reflektion der musikdidaktischen Konzeptionen seit 1945,

XI Musik

- Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwendung von Methoden des Musikunterrichts (insbesondere des handlungsorientierten Umgangs mit Musik, der Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Analyse von musikbezogenen Sachverhalten),
- Fähigkeiten der zielgeführten Planung, Vorbereitung und Realisation von musikunterrichtlichen Vorhaben sowie der Auswertung von Unterrichtsergebnissen auf der Basis von musik-pädagogischen Theorien und schul- und unterrichtsbezogenen Konzeptionen (insbesondere im Zusammenhang mit den beiden Unterrichtspraktika),
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Methoden der musikpädagogischen Forschung.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Musik unterteilt sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, an das sich im zehnten Semester die Erste Staatsprüfung anschließt.
- (2) Die SWS der Module (siehe Tabelle), die mit einem * gekennzeichnet sind, sind zur Hälfte angerechnet. Die andere Hälfte entfällt auf die beiden zusätzlichen Studiensemester im Musikstudium. Überzeit beträgt jeweils im Haupt- und Nebenfach pro Tag 0,75 Stunden bei 21 Wochen im Semester. 28 Lernzeitstunden entsprechen 1 Credit-Point.

Abkürzungen: LN = Leistungsnachweis L N n = benoteter Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis

Die Zeitangaben in den Spalten 1 bis 5 und 8 bis 11 der Tabelle verstehen sich als Semesterwochenstunden.

Modul		Nachweise laut PO	Unterricht	Vorlesung	Seminar	Gruppenunterricht	Summe der Präsenzzeit	SWS	Aufbereitung	Hausarbeit, Klausur	Produktion, Vorführung	Überzeit im Semester	Summe eigenaktive Lernzeit	Summe der Lernzeiten	Credit-Points
		Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
GRUNDSTUDIUM MUSIK															
A															
Musikwissenschaften															
Modul 1	Geschichte der Musik vor 1900				6		84	6	6				84	168	6
Modul 2	Geschichte der Musik nach 1900 Neue Musik; Populäre Musik				4		56	4	4				56	112	4
Modul 3	Einführung in das wissenschaftl. Studium der Musik				2		28	2	2				28	56	2

XI Musik

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
B														
Künstlerisch-praktische Fächer														
Modul 4	Künstlerisches Hauptfach * 45 Minuten		2			28	2				158	158	186	6,6
Modul 5	1. Künstlerisches Nebenfach * 45 Minuten	SN	2			28	2				158	158	186	6,6
Modul 6	Propädeutik Tonsatz; Gehörbildung (LN); Formenlehre (LN)	2 LN			6	84	6	10	1			154	238	8,5
Modul 7	Ensemblepraxis & Sprecherziehung* 45 Minuten	2 SN			2	28	2	4				56	84	3
Modul 8	Multimedia u. Musikbearbeitung * Einführung; Arrangieren; Partiturerstellung			2		28	2	4				56	84	3
C														
Musikpädagogik/ Fachdidaktik Musik														
Modul 9	Fachdidaktik Musik Lehrziele; Unterrichtsinhalte; Methoden	2 SN		4		56	4	4				56	112	4
ZWISCHENPRÜFUNG								2				28	28	1
HAUPTSTUDIUM														
A														
Musikwissenschaften														
Modul 10	Historische Musikwissenschaft Musik vor 1900; Neue Musik; Musikphilosophie	LNn		6		84	6	6	2			112	196	7
Modul 11	Systematische Musikwissenschaft Musik -psychologie, -soziologie; Medien (SN); Ethnomusikologie; Musikästhetik	LN SN		8		112	8	8	4			168	280	10
B														
Künstlerisch-praktische Fächer														
Modul 12	Künstlerisches Hauptfach * 45 Minuten	LN	2			28	2				158	158	186	6,6

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

XI Musik

Spalte		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
alternativ:															
Modul 13	2. Künstlerisches Nebenfach * 45 Minuten		1,5				21					91	91	112	
oder		LNn						1,5							4
Modul 14	Multimedia und Musikproduktion* Komposition; Sounddesign; Internet je 90 Minuten				1	1	28		3		3		84	112	
Modul 15	Propädeutik Tonsatz (LN); Musikanalyse/ Satztechniken (LNn)	LN LNn			2	1	42	3	4	1			70	112	4
Modul 16	Dirigieren * Chor; Kunstmusik; Populäre Musik je 90 Minuten	LN				3	42	3	3		3		84	126	4,5
Modul 17	Schulprakt. Spiel* Kunstmusik vor 1900; Liedbegleitung; Im- provisaton/Lead- sheetspiel; Erarbeitung von Rock/Pop-Stücken (SN) je 45 Minuten	SN	1,5			1	35	2,5	5				70	105	3,8
C															
Musikpädagogik/ Fachdidaktik Musik															
Modul 18	Musikpädagogik Konzeptionen; Grundfragen musik- pädagog. For- schung	LNn			4		56	4	4	2			84	140	5
Modul 19	Fachdidaktik Kunstmusik; Neue Musik; Populäre Musik	LN			6		84	6	6	2			112	196	7
Modul 20	Schulpraktika Schulpraktische Ü- bungen (SN); Vorbereitungs- seminar (SN); Praktik. 1; Praktik. 2	2 SN			2			2	2		8		140	140	5

- (3) Tabellarischer Überblick über die Verteilung von SWS und Nachweisen im Grund- und Hauptstudium:

	Musikwissen- schaften		Künstlerisch- praktische Fächer		Musikpädagogik/ Fachdidaktik Musik		Summe	
	SWS	Nachweise	SWS	Nachweise	SWS	Nachweise	SWS	CP
Grundstudium	12		14	2 LN, 3 SN	4	2 SN	30	45
Hauptstudium	14	2 LN, 1 SN	12	5 LN, 1 SN	12	2 LN, 2 SN	38	57
Summe	26	2 LN, 1 SN	26	7 LN, 4 SN	16	2 LN, 4 SN	68	102

- (4) Veranstaltungsformen für die Vermittlung bzw. Aneignung der Lehr- bzw. Lerninhalte:

- Der Unterricht im Künstlerischen Haupt- und Nebenfach (Gesang bzw. Instrument) findet als Einzelunterricht statt. Eines der gewählten Instrumente muss ein Harmonieinstrument sein.
Der Unterricht im Schulpraktischen Spiel (Modul 17) findet mit jeweils zwei TeilnehmerInnen statt.
- Die Kurse im Bereich der Ensemblepraxis (Module 7 - 8; 14; 16) finden als Gruppenveranstaltung statt. Die Zahl der TeilnehmerInnen soll 8 nicht unter- und 12 nicht überschreiten.
- Die Kurse im Bereich der Propädeutik (Module 6 und 15) finden als Gruppenveranstaltung statt. Die Zahl der TeilnehmerInnen soll 4 nicht unter- und 8 nicht überschreiten.
- Die wissenschaftliche Ausbildung (Bereiche A und C) findet in Vorlesungen und Pro- bzw. Hauptseminaren statt.
- Die Schulpraktika finden als Gruppenveranstaltung statt. Die Zahl der TeilnehmerInnen soll 12 nicht überschreiten.

§ 5

Leistungsnachweise/Studiennachweise und Erbringungsformen

- (1) Studiennachweise (SN) dokumentieren, dass die Studierenden zu den in den Modulen behandelten Lerninhalten ausreichend Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Exkursionsberichte, künstlerische Vorträge und Produktionen, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, schriftliche Hausaufgaben oder andere gleichwertige Formen erbracht werden. Sie werden aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung der/des Studierenden ausgestellt.

Leistungsnachweise (LN) begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt werden. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studiennachweise liegen.

(2) Umfang und die Art der erforderlichen Leistungsnachweise sowie Erbringungsformen

- Leistungsnachweise in den Musikwissenschaften sowie der Musikpädagogik bzw. Fachdidaktik Musik im Rahmen des Hauptstudiums werden durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit zu einer wissenschaftlichen Themenstellung erbracht (Länge ca. 20 bis 30 Seiten).
- Leistungsnachweise in den Künstlerischen Praxen (Modul 12) können durch die zusätzliche Vorführung eines umfangreichen Werks in einem zusätzlichen Stilbereich oder durch die stilgerechte Erfindung einer Kadenz oder Improvisation erbracht werden. Der Leistungsnachweis für Modul 13 (zweites Künstlerisches Nebenfach) soll erkennen lassen, dass ein Instrument stilgerecht gespielt werden kann bzw. Kompositionsverfahren stilgerecht beherrscht werden. Alternativ dazu wird mit dem Leistungsnachweis für Modul 14 (Multimedia) die Fähigkeit zum produktiven Umgang mit Neuen Musiktechnologien (Komposition, Arrangement) nachgewiesen.
- Leistungsnachweise setzen in Propädeutik (Module 6 und 15) die Anfertigung einer Hausarbeit voraus, die die Fähigkeit zum souveränen Umgang mit musikanalytischen Methoden und gattungs- und stilgeschichtlichen Kontextbedingungen erkennen lässt. Im Bereich der Gehörbildung gilt als Leistungsnachweis die Ablegung einer Einzelprüfung. Leistungsweise in Dirigieren (Modul 16) setzen die regelmäßige Teilnahme an größeren Chor- bzw. Instrumental-Ensembles über mindestens zwei Semester voraus.

§ 6

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird in der Regel am Ende des vierten Semester durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen, dass die in § 4 Abs. 2. genannten Module 1 bis 9 des Grundstudiums erfolgreich studiert worden sind. Darin ist eingeschlossen die Erbringung folgender Nachweise:

- 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Gehörbildung
- 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Formenlehre
- 1 Studiennachweis im Studiengebiet 1. Künstlerisches Nebenfach
- 1 Studiennachweis im Studiengebiet Ensemblepraxis
- 1 Studiennachweis im Studiengebiet Sprecherziehung
- 2 Studiennachweise im Studiengebiet Fachdidaktik Musik

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Teilprüfungen:

1. einer Klausur von 120 Minuten Dauer (K120) im Bereich der Propädeutik
2. einer mündlichen Prüfung im Bereich Musikgeschichte (20 Minuten)
3. einer mündlichen Prüfung im Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik (20 Minuten).
4. einem Vorspiel von 30 Minuten im Künstlerischen Haupt- und im Künstlerischen Nebenfach

Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, wobei die Teilnoten (1), (2) und (3) je zweifach und die Teilnote (4) einfach gewichtet werden.

(3) Einzelheiten der Durchführung der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 7

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums vermittelt einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Modulen, was der Erbringung von insgesamt 102 Credit-Points entspricht.
- (3) Bei der Meldung zur Prüfung sind darüber hinaus folgende Nachweise zu erbringen:
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Historische Musikwissenschaft
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Systematische Musikwissenschaft
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Künstlerisches Hauptfach
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Tonsatz
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Musikanalyse
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Chor- oder Ensembleleitung
 - 1 Leistungsnachweis entweder im Studiengebiet Apparative multimediale Produktion oder im Studiengebiet Zweites künstlerisches Nebenfach
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Musikpädagogik
 - 1 Leistungsnachweis im Studiengebiet Fachdidaktik Musik
 - 1 Studiennachweis im Studiengebiet Schulpraktisches Spiel (Erarbeitung von Pop/Rock-Stücken)
 - 1 Studiennachweis über die Schulpraktische Übungen
 - 1 Studiennachweis Vorbereitungsseminar zu den Schulpraktika
 - 2 Nachweise über die Ableistung der beiden Schulpraktika.
- (4) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - [A] Historische und systematische Musikwissenschaft
 - a) Historische Musikwissenschaft
 - aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse;
 - ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte;
 - ac) vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete.
 - b) Systematische Musikwissenschaft
Kenntnisse ausgewählter Gebiete der Systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie).
 - [B] Künstlerisch-praktische Fächer
 - a) Tonsatz
Auswahl aus den Themenbereichen: Klassische und neue Satztechniken, Arrangements, Instrumentation.
 - b) Instrumentalspiel oder Gesang als Haupt- oder 1. Nebenfach
künstlerische und stilgerechte instrumentale oder vokale Darbietung und Gestaltung von Werken unterschiedlicher Epochen in vorgeschriebenen Schwierigkeitsgraden
 - c) Chor- oder Ensembleleitung
 - ca) Nachweis dirigiertechischer Fähigkeiten u. künstlerischen Gestaltungsvermögens, Wissen um stilistische u. satztechnische Besonderheiten;
 - cb) Nachweis von Fähigkeiten, stimmungsbildnerisch bzw. spieltechnisch arbeiten zu können;
 - cc) Probenarbeit unter methodischen Aspekten, Erarbeitung u. Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes bzw. einer Instrumentalbesetzung (mind. Trio), Erzielung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation;

XI Musik

- d) Schulpraktisches Spiel (Partiturspiel, Pop/Rock)
 - da) Anwendung verschiedener Spielformen, Improvisation von Vor-, Zwischen- und Nachspielen;
 - db) Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken, Prima-vista-Spiel;
 - dc) Erarbeitung von Pop-/Rocktiteln;
- e) Apparative multimediale Produktion
Nachweis von Fähigkeiten zur technischen und künstlerischen Realisation einer apparativen Produktion mit Computer, Videotechnik o.ä. (Komposition, Arrangement, Visualisierung, Filmmusik).

[C] Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik

- a) Musikpädagogik
 - aa) wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts,
 - ab) Geschichte der Musikpädagogik; musikdidaktische Konzeptionen seit 1945;
 - ac) Methoden der musikpädagogischen Forschung;
 - ad) Populärmusik; neue Musiktechnologien.
- b) Fachdidaktik Musik
 - ba) Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien);
 - bb) gegenwärtiger Stand musikdidaktischer Theoriebildung;
 - bc) Methoden des Musikunterrichts;
 - bd) spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen; über Musik nachdenken).

(5) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus dem Bereich (B) -Tonsatz- geschrieben. Dafür werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereich (A).

Der Prüfling wählt aus der Historischen und systematischen Musikwissenschaft je einen Schwerpunkt. (Prüfungsdauer: 45 min)

2. Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik entsprechend den Anforderungen in Nr. 4., Bereich C).

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte. (Prüfungsdauer: 45 min)

c) Künstlerisch-praktische Prüfung

- | | |
|---|---------|
| 1. Künstlerisches Hauptfach | 30 min |
| 2. Erstes künstlerisches Nebenfach | 20 min |
| 3. Apparative multimediale Produktion | 30 min |
| oder Zweites künstlerisches Nebenfach | 15 min |
| 4. Chor- oder Ensembleleitung | 30 min |
| bzw. Chor- oder Ensembleleitung als Hauptfach | 30 min |
| 5. Schulpraktisches Spiel (Partiturspiel, Pop-Rock) | 30 min. |

Die Zensur der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt, wobei das künstlerische Hauptfach doppelt, alle anderen Fächer einfach gewichtet werden.

Fach **PHILOSOPHIE**

§ 1

Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches

Studienvoraussetzung ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse des Griechischen oder Lateinischen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Nachweis durch einen qualifizierten Abschluß in einer neueren Sprache, z.B. Englisch, ersetzt werden. Der Nachweis ist bei Beginn des Studiums vorzulegen. Er kann auch während des Studiums als Studiennachweis nachgereicht werden. Es wird empfohlen, ihn bis zu Beginn des Hauptstudiums zu erbringen. Ein Studiennachweis über "ausreichende Kenntnisse des Lateinischen" wird auf Grund der erfolgreichen Teilnahme an einem Lateinkurs von 4 SWS vergeben.

§ 2

Studienziele des Faches Philosophie

Die Ausbildung im Studienfach Philosophie, Lehramt an Gymnasien soll eine gründliche Kenntnis der wichtigsten gegenwärtigen und historischen Ausprägungen philosophischen Denkens vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, sich in ein von ihnen frei zu wählendes Spezialgebiet philosophischer Reflexion einzuarbeiten. Das Studium soll die Studierenden außerdem mit Bezügen philosophischen Denkens zu den angrenzenden natur- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen sowie zur gesellschaftlichen wie politischen Praxis vertraut machen. Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die in diesem Felde einschlägigen Fragenkomplexe und Lösungsvorschläge für den Unterricht argumentativ und didaktisch aufzubereiten und zu vermitteln.

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt 9 Semester (jeweils 4 Semester Grund- und Hauptstudium, 1 Semester Prüfungszeit)

§ 4

Die Inhaltsbereiche des Faches

Das Studium der Philosophie umfaßt folgende Inhaltsbereiche:

- (A) Logik
- (B) Theoretische Philosophie
- (C) Praktische Philosophie
- (D) Kultur- und Technikphilosophie
- (E) Fachdidaktik

Dem Inhaltsbereich (B) Theoretische Philosophie sind die folgenden Module zugeordnet:

1. Erkenntnistheorie
2. Sprachphilosophie
3. Philosophie des Geistes
4. Handlungstheorie

Dem Inhaltsbereich (C) Praktische Philosophie sind die folgenden Module zugeordnet:

1. Philosophische Ethik
2. Politische Philosophie
3. Rechtsphilosophie
4. Angewandte Ethik
5. Sozialphilosophie

Dem Inhaltsbereich (D) Kultur- und Technikphilosophie sind die folgenden Module zugeordnet:

1. Kulturphilosophie
2. Technikphilosophie
3. Ästhetik
4. Anthropologie

Zusätzlich werden für das Studium die folgenden bereichsübergreifenden Module angeboten:

1. Kant
2. Wittgenstein

§ 5

Fachspezifische Erbringungsformen für den Erwerb von ECTS-Credits

In Veranstaltungen von 2 SWS können Credits im folgenden Umfang erworben werden:

VERANSTALTUNG	Nachweis	CREDITS
Vorlesung	Studiennachweis	2
Übung	Studiennachweis	2
Proseminar, unbenotet	Studiennachweis	2
Proseminar, benotet	Leistungsnachweis	5
Hauptseminar, unbenotet	Studiennachweis	3
Hauptseminar, benotet	Leistungsnachweis	6
Kolloquium	Studiennachweis	3

Proseminare haben einführenden Charakter und finden in der Regel im Grundstudium statt; Hauptseminare haben vertiefenden Charakter und finden im Hauptstudium statt.

Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist die regelmäßige und aktive Teilnahme; dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt versäumt werden. Dies kann in sämtlichen Veranstaltungen überprüft werden.

Für besondere Veranstaltungstypen (Blockseminare, Exkursionen etc.) gelten die jeweils in den Vorlesungsverzeichnissen angegebene Credits.

Studierende können sich den Abschluß eines Moduls bescheinigen lassen. Voraussetzung hierfür ist der Erwerb von 12 Credits (8 SWS) aus diesem Modul, von denen mindestens 5 aus Leistungsnachweisen stammen müssen.

§ 6

Grundstudium und Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis von insgesamt 50 Credits (entspricht 34 SWS) aus dem Besuch von Veranstaltungen des Grundstudiums voraus. Davon müssen 25 Credits aus den folgenden Leistungsnachweisen stammen:

1. Ein Leistungsnachweis zu (A) "Logik" (5 Credits)
2. Zwei Leistungsnachweise zu (B) "Theoretische Philosophie" (je 5 Credits)
3. Ein Leistungsnachweis zu (C) "Praktische Philosophie" (5 Credits)
4. Ein Leistungsnachweis zu (D) "Kultur- und Technikphilosophie" (5 Credits)

Ferner sind

1. 5 Credits aus dem Inhaltsbereich (E) "Fachdidaktik" sowie
2. weitere 20 Credits aus Veranstaltungen nach Wahl zu erbringen.

Die Leistungsnachweise müssen so gewählt werden, daß durch sie von den vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne) in jedem Falle Antike, Neuzeit und Moderne abgedeckt sind.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über zwei Themen aus unterschiedlichen Inhaltsbereichen. Mit dem Bestehen der Zwischenprüfung wird 1 Credit erworben, der zu den im Grundstudium erworbenen Credits addiert wird. Die Zwischenprüfung wird benotet. Die Note ermittelt sich zu 50 % aus der Durchschnittsnote von 4 ausgewählten Leistungsnachweisen nach Punkt 1 bis 4, zu 50 % aus der Note der mündlichen Prüfung.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsbestandteile.

§ 7

Hauptstudium und Erste Staatsprüfung

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt (zusätzlich zu den im Grundstudium erworbenen 51 Credits) weitere 51 Credits (entspricht ca. 34 SWS) voraus, die in Veranstaltungen des Hauptstudiums erbracht werden. Davon müssen 28 Credits aus den folgenden Nachweisen stammen:

1. Ein Leistungsnachweis zu (B) "Theoretische Philosophie" (6 Credits)
2. Ein Leistungsnachweis zu (C) "Praktische Philosophie" (6 Credits)
3. Ein Leistungsnachweis zu (D) "Kultur- und Technikphilosophie" (6 Credits)
4. Ein Leistungsnachweis zu (E) "Fachdidaktik" (6 Credits)
5. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den schulpraktischen Übungen (2 Credits)
6. Ein Studiennachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika (2 Credits)

Weitere 23 Credits müssen in Veranstaltungen aus Modulen nach Wahl erworben werden. Voraussetzungen zur Zulassung zur ersten Staatsprüfung (siehe PVO 99) sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credits (insgesamt 102) mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen.

Inhaltsbereich	Nachweis	ECTS	SWS	Lernzeit (Std.)
GRUNDSTUDIUM				
A Logik	Leistungsnachweis	5	2	140
B Theoretische Philosophie	Leistungsnachweis	5	2	140
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	5	2	140
D Kultur- und Technikphilosophie	Leistungsnachweis	5	2	140
Nach Wahl: B, C oder D	Leistungsnachweis	5	2	140
E Fachdidaktik	Nach Wahl	5	2-6	140
Nach Wahl	Nach Wahl	20	18-22	560
ZWISCHENPRÜFUNG		1		28
SUMME GRUNDSTUDIUM		51	34	1428
HAUPTSTUDIUM				
B Theoretische Philosophie	Leistungsnachweis	6	2	168
C Praktische Philosophie	Leistungsnachweis	6	2	168
D Kultur- und Technikphilosophie	Leistungsnachweis	6	2	168
E Fachdidaktik	Leistungsnachweis	6	2	168
Schulpraktische Übungen	Studiennachweis	2	2	56
Schulpraktika	Studiennachweis	2		56
Nach Wahl	Nach Wahl	23	24	644
SUMME HAUPTSTUDIUM		51	34	1428
SUMME GESAMTSTUDIUM		102	68	2856

§ 8

Philosophie als Erweiterungsfach

Das Fach Philosophie kann als Erweiterungsfach zu jeder Fächerverbindung studiert werden. Nach einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Ethik an Gymnasien setzt die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung Lehramt Philosophie weitere 25 Credits (entspricht ca. 17 SWS) voraus, die in Veranstaltungen des Hauptstudiums erbracht werden. Davon müssen 18 Credits aus den folgenden Nachweisen stammen:

1. Zwei Leistungsnachweise zu (B) "Theoretische Philosophie" (je 6 Credits)
2. Ein Leistungsnachweis zu (E) "Fachdidaktik" (6 Credits)

Weitere 7 Credits müssen in Veranstaltungen aus Modulen nach Wahl erworben werden, darunter mindestens einer Veranstaltung zu (D) "Kultur- und Technikphilosophie".

Für alle anderen Fächerverbindungen setzt die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung Lehramt Philosophie sämtliche unter den § 6 und § 7 aufgeführten Leistungsnachweise, mit Ausnahme der Zwischenprüfung, voraus.

§ 1

Studienbeginn

Das Lehrangebot in Physik ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte/Credit-Points

- (1) Ziel des fachwissenschaftlichen und des fachdidaktischen Studiums ist es, grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für das Referendariat und für die spätere Tätigkeit als Physiklehrer an Gymnasien zu erwerben. Das beinhaltet auch die Fähigkeiten zur Anleitung zum wissenschaftlichen und fachübergreifenden Denken, zum Analysieren und Aufbereiten für den Schullehrgang relevanter Inhalte sowie zum verantwortungsbewussten Werten aus naturwissenschaftlicher Sicht.
- (2) Die für das Grund- und Hauptstudium angebotenen Lehrveranstaltungen geben den Studierenden die Möglichkeit, sich fachwissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtsfaches Physik, grundlegende fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie erste Fertigkeiten für das Unterrichten im Fach Physik an Gymnasien anzueignen.

Dazu gehören insbesondere:

- Kenntnisse zu grundlegenden Begriffen, Zusammenhängen und Anwendungen der Experimentalphysik;
 - Fähigkeit, grundlegende Zusammenhänge zu erkennen und die Gesetze der Physik anzuwenden;
 - Kenntnisse zu wesentlichen Grundlagen der Theoretischen Physik und Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse;
 - Kenntnisse auf einem speziellen Gebiet der Fachwissenschaft;
 - Kenntnisse zu theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik und zu wesentlichen Zielen, Inhalten, Methoden und Medien des Physikunterrichts an Gymnasien;
 - Fachdidaktische Fähigkeiten und erste schulpraktische Fertigkeiten.
- (3) Im Grundstudium eignen sich die Studierenden vor allem grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Bereichen der Experimentellen Physik an. In der Theoretischen Physik des Grundstudiums werden die Studierenden exemplarisch an grundlegende Denk- und Arbeitsweisen der Theoretischen Physik herangeführt.
 - (4) Im Hauptstudium vertiefen und erweitern die Studierenden ihr Wissen und Können in der Experimentellen Physik und in der Theoretischen Physik. In Geschichte der Physik erhalten die Studierenden einen Einblick in die historische Entwicklung der Physik.

Aufbauend auf dem fachwissenschaftlichen Studium und in Verbindung zum Studium in Pädagogik und Psychologie eignen sich die Studierenden im Hauptstudium grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik sowie erste Fertigkeiten zum Unterrichten von Physik an Gymnasien an.

XIII Physik

- (5) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Physik umfasst 68 Semesterwochenstunden (SWS), davon 14 SWS für Fachdidaktik Physik. Es führt zur Erlangung von insgesamt 102 Credit-Points.

Auf das Grundstudium entfallen 38 SWS/52 Credit-Points, auf das Hauptstudium 30 SWS/50 Credit-Points. Das 9. Semester (Prüfungssemester) ist lehrveranstaltungsfrei.

- (6) Bestandteil des Studiums sind zwei Schulpraktika an Gymnasien als Blockpraktika von jeweils 4 Wochen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Das 1. Praktikum wird in der Sekundarstufe I im 6. Semester und das 2. Praktikum wird in der Sekundarstufe II im 8. Semester durchgeführt.

Der Anforderungsumfang entspricht insgesamt 5 Credit-Points.

- (7) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Aspekt oder unter beiden Aspekten gestellt bzw. fächerübergreifend unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Aspekt oder unter beiden Aspekten gestellt werden.

§ 3

Leistungsnachweise und Studiennachweise

- (1) Art und Umfang der Anforderungen der Leistungs- und Studiennachweise werden durch den verantwortlichen Hochschullehrer/Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

- (2) Die gemäß Prüfungsverordnung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Physik geforderten Leistungs- und Studiennachweise im Grundstudium sind (siehe Anlage 1):

- Leistungsnachweis Experimentalphysik I und II;
- Leistungsnachweis Experimentalphysik III (Atomphysik);
- Leistungsnachweis Experimentalphysik IV (Kern- und Elementarteilchenphysik);
- Leistungsnachweis Theoretische Physik I (Theoretische Mechanik);
- Leistungsnachweis Theoretische Physik II (Elektrodynamik);
- Studiennachweis Grundpraktikum.

- (3) Folgende Leistungs- und Studiennachweise sind im Hauptstudium zu erwerben (siehe Anlage 1):

- Leistungsnachweis Theoretische Physik III (Quantenphysik und Statistische Physik);
- Leistungsnachweis Elektronik/Elektronische Messtechnik;
- Leistungsnachweis Spezialrichtungen der Fachwissenschaft;
- Leistungsnachweis Fachdidaktik Physik;
- Leistungsnachweis Spezialisierungsrichtung Fachdidaktik Physik / Schulpraktische Übungen;
- Studiennachweis Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum;
- Studiennachweis Geschichte der Physik;
- Studiennachweis Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung (Demonstrationspraktikum);
- Nachweise über die beiden Schulpraktika.

XIII Physik

- (4) Die unter 2. und 3. aufgeführten Nachweise sind zusammen mit dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Physik.

§ 4

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Physik wird i.d.R. in einem festgelegten Prüfungszeitraum am Ende des 4. Semesters durchgeführt.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
- Mechanik, Wärmelehre, Elektrik, Optik;
 - Atomphysik;
 - Kern- und Elementarteilchenphysik;
 - Theoretische Mechanik;
 - Theoretische Elektrodynamik.
- (3) Art und Umfang der Zwischenprüfung
Die Prüfung besteht aus zwei mündlichen Teilfachprüfungen:
- Experimentalphysik I - IV (M 45);
 - Theoretische Physik I - II (M 30).
- (4) Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Noten der Teilfachprüfungen werden auf dem Zeugnis über die Zwischenprüfung für das Fach Physik ausgewiesen.

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

- (1) Die Prüfung in Physik findet in der Regel im 9. Semester statt. Sie ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung.
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen:
Fachwissenschaftliche Kenntnisse und fachdidaktische Fähigkeiten aus den Bereichen:
- Klassische Physik (Mechanik, Wärmelehre, Elektrik, Optik), Atom-, Kern- und Elementarteilchenphysik, Elektronik/Elektronische Messtechnik;
 - Theoretische Physik (Grundlagen aus mindestens zwei Teilbereichen);
 - Spezialrichtungen der Fachwissenschaft Physik (auf einem Spezialgebiet nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule);
 - Geschichte der Physik (Einblick in die historische Entwicklung der Physik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte);
 - Fachdidaktik der Physik;
 - Spezialisierungsrichtung Fachdidaktik Physik.

(3) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile:

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfasst Themen aus dem Bereich (A) Klassische Physik

- Experimentalphysik I und II -, dem Bereich (B) Atomphysik - Experimentalphysik III und IV - sowie dem Bereich (E) Theoretische Physik.

Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Themenkomplexe zur Wahl gestellt, davon ist jeweils ein Komplex zu bearbeiten (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft Physik

Prüfungsdauer: 60 min

2. Fachdidaktik Physik

Prüfungsdauer: 30 min.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die Studienberatung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Physik erfolgt im Prüfungsamt der Fakultät für Naturwissenschaften oder durch den für die Lehramtsstudiengänge Physik zuständigen Studienfachberater der Fakultät.
- (2) Um den Studienanfängern den Übergang zum Studium an der Universität und die Orientierung an der Fakultät zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.

Anlage 1: Modellstudentafel des Grundstudiums für den Studiengang Lehramt an Gymnasien im Fach Physik

Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden Vorlesung/Übung bzw. Seminar/Praktikum					Studienleistungen		CP
	Gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LN	SN	
Experimentalphysik I - II I Mechanik, Wärmelehre II Elektrik, Optik	12 6 6	4/2/0	4/2/0			1		15
Experimentalphysik III (Atomphysik)	3			2/1/0		1		3,5
Experimentalphysik IV (Kern- u. Elementarteilchenphysik)	3				2/1/0	1		3,5
Theoretische Physik I - II I Mechanik II Elektrodynamik	10 4 6			2/2/0	4/2/0	1 1		7,5 7,5
Grundpraktikum	10	0/0/2	0/0/4	0/0/4			1	15
Semesterwochenstunden	38	8	10	11	9			52

XIII Physik

Die Lehrveranstaltungen Mathematische Methoden der Physik werden wie folgt fakultativ angeboten:

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	CP
Mathematische Methoden der Physik I (Experimentalphysik)	1/1/0	1/1/0		6
Mathematische Methoden der Physik II (Theoretische Physik)			2/2/0	6

**Anlage 2: Modellstudenten-tafel des Hauptstudiums für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien im Fach Physik**

Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden Vorlesung/Übung bzw. Seminar/Praktikum					Studien- leistungen		CP
	Gesamt	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LN	SN	
Elektronik/Elektronische Messtechnik	2	2				1		3
Fortgeschrittenenpraktikum	4	0/0/4					1	6
Theoretische Physik III (Quantenphysik/Statistische Physik)	5	2/1/0	2/0/0			1		7,5
Spezialrichtungen der Physik ¹⁾	4	4 ²⁾				1		6
Wissenschaftliche Hausarbeit					X			-
Geschichte der Physik	1			1			1	1,5
Fachdidaktik Physik Sekundarstufe I Sekundarstufe II	6 4 2		1/1/0	1/1/0		1		6 3
Demonstrationspraktikum	6		0/0/3	0/0/3			1	9
Spezialisierungsrichtung Fachdidaktik Physik/ Schulpraktische Übungen	2		1		1	1		3
Schulpraktika	-		x		x		x	5
Semesterwochenstunden	30	13	8	6	3			50

1) Als **Spezialrichtungen der Physik** können Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen gewählt werden, wobei insgesamt 4 SWS nachzuweisen sind:

Materialphysik, Festkörperphysik, Halbleiterepitaxie, Biophysik, Vakuumphysik, Theoretische Festkörperphysik, Nichtlineare Dynamik, Computerorientierte Physik.

2) Belegung nach Angebot der Fakultät für Naturwissenschaften auch in anderen Semestern des Hauptstudiums möglich.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Russisch setzt Kenntnisse im Russischen voraus.
- (2) Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät unter Hinzuziehung der FachvertreterInnen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Studium vermittelt die für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Russisch vorausgesetzten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Es umfasst neben der Vermittlung von Fachwissen auch die erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Ausbildung.
- (2) Ziele des Studiums sind:

im Grundstudium

- produktive und rezeptive Sprachbeherrschung (mündlich und schriftlich),
- Aneignung sprachwissenschaftlicher Grundkenntnisse,
- Entwicklung von Fähigkeiten zur linguistischen und literaturwissenschaftlichen Analyse russischer Texte,
- Aneignung von Methoden sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung,
- Kenntnisse über die kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse Russlands,
- Aneignung der Grundbegriffe der Fachdidaktik,
- Einblick in die Problembereiche der Fremdsprachendidaktik und des Fremdsprachenunterrichts,

im Hauptstudium

- Erwerb von speziellen sprachpraktischen Fähigkeiten,
- Aneignung von vertieften Spezialkenntnissen in der Sprachwissenschaft,
- Kenntnisse in der Sprachgeschichte unter Berücksichtigung der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung Russlands,
- Aneignung von speziellen Kenntnissen in der literarischen Evolution, in der Literaturwissenschaft und auf dem Gebiet der Kulturstudien (Geschichte, Landeskunde, Kultur Russlands),

- Befähigung zur Planung, Erteilung und Evaluation von Einzelstunden sowie Befähigung zur Planung von Stoffeinheiten,
- Aneignung von Fähigkeiten im Umgang mit Medien bei der Vermittlung der Fremdsprache.

§ 3

Studieninhalte, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium im Unterrichtsfach Russisch umfasst folgende Bereiche:

- A) Spracherwerb
- B) Sprachwissenschaft
- C) Literaturwissenschaft
- D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands
- E) Fachdidaktik

Zum Spracherwerb gehören folgende Teilgebiete:

- Praktische Phonetik und Intonation
- Grammatik
- Wortschatz
- Schreiben
- Konversation
- Lektüre
- Übersetzung

Zur sprachwissenschaftlichen Ausbildung gehören die Teilgebiete:

- | Synchrone Sprachwissenschaft | Diachrone Sprachwissenschaft |
|------------------------------|-------------------------------------|
| - Phonetik/Phonologie | - Geschichte der russischen Sprache |
| - Morphologie | - Altkirchenslavisch |
| - Lexikologie | |
| - Wortbildung | |
| - Syntax | |
| - Stilistik | |

Zur literaturwissenschaftlichen Ausbildung gehören folgende Teilgebiete:

- Literaturwissenschaftliches Grundwissen: Literarischer Prozess, Gattungen und Genres, Textanalyse und -interpretation
- Geschichte der russischen Literatur
- Geschichte der slavischen Literaturen
- Literaturtheorie

Zur Geschichte/Landeskunde/Kultur Russlands gehören:

- Ausgewählte Probleme der Kultur- und Sozialgeschichte

Zur Fachdidaktik gehören folgende Teilgebiete:

- Grundlagen der Fachdidaktik
- Analyse, Planung und Beurteilung häufig wiederkehrender Lehr- und Lerntätigkeiten im Fachunterricht
- ausgewählte fremdsprachendidaktische Problemstellungen
- schulpraktische Übungen
- ein Praktikum

(2) Das Grundstudium wird in Form von Übungen, Proseminaren und Vorlesungen durchgeführt, im Hauptstudium überwiegen Vorlesungen und Hauptseminare. Das Grundstudium umfasst 32 SWS, die sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilen.

XIV Russisch

Spracherwerb (20 Credit-Points = 15 SWS)

- praktische phonetische und intonatorische Übungen
- Sprechen
- Schreiben
- Lesen
- verstehendes Hören
- freies Vortragen
- Übersetzen

Alle genannten Sprachtätigkeiten stellen Pflichtbereiche der Ausbildung dar.

Sprachwissenschaft (10 Credit-Points = 8 SWS)

- Einführung in die Sprachwissenschaft für Slavisten (PF)
- Phonetik/Phonologie (PF)
- Morphologie (PF)
- Lexikologie (WPF)
- Wortbildung (WPF)
- Syntax (WPF)

Literaturwissenschaft (einschl. Geschichte, Landeskunde, Kultur Russlands)
(9 Credit-Points = 7 SWS)

- Einführung in die Literaturwissenschaft für Slavisten (PF)
- Geschichte der russischen Literatur (WPF)
- Einführung in Fragestellungen zur Geschichte, Landeskunde und Kultur Russlands (PF)

Fachdidaktik (4 Credit-Points = 2 SWS)

- Grundlagen der Fachdidaktik Russisch (PF)

- (3) Das Hauptstudium umfasst 36 SWS, die sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilen. Nach Möglichkeit sollte ein ein- bis zweisemestriger Aufenthalt in Russland absolviert werden.

Spracherwerb (19 Credit-Points = 13 SWS)

- Konversation
- Schreiben
- Lektüre
- Übersetzen
- Textarbeit

Sprachwissenschaft (11 Credit-Points = 7 SWS)

- Ausgewählte Probleme der synchronen Sprachwissenschaft (WPF)
- Geschichte der russischen Sprache (PF)
- Altkirchenslavisch (PF)

Literaturwissenschaft (einschl. Geschichte, Landeskunde, Kultur Russlands)
(14 Credit-Points = 8 SWS)

- Geschichte der russischen Literatur (PF)
- Einführung in die Geschichte der slavischen Literaturen (WPF)
- Ausgewählte Problemstellungen zur Geschichte, Landeskunde und Kultur Russlands (WPF)

Fachdidaktik (11 Credit-Points = 8 SWS)

- Lernbereiche in einem kommunikativ orientierten Russischunterricht und deren didaktisch-methodische Gestaltung (PF)
- Fachdidaktische Konzeptionen und deren unterrichtspraktische Umsetzung (WPF)
- Leistungsfeststellung und -bewertung (WPF)
- Analyse von Lehrmaterialien (WPF)
- Schulpraktische Übungen (PF)

Die Credit-Points, für die auch ein Leistungsnachweis erworben wird, werden benotet.

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

XIV Russisch

Modul		CP	Lernzeit (h)	SWS	Nachweis
GRUNDSTUDIUM					
Modul 1 (Bereich B)	V Einf. in die Sprachwissenschaft	4	112	2	LN
Modul 2 (Bereich B)	V Phonologie/Phonetik	2	56	2	
	PS Morphologie	2	56	2	
Modul 2 (Bereich B)	PS Lexikologie oder Wortbildung oder Syntax	2	56	2	
Modul 3 (Bereich C/D)	PS Einf. in die Literaturwissenschaft	4	112	2	LN
	V Geschichte der russ. Literatur	3	84	3	
	Ü Kulturstudien	2	56	2	
Modul 4 (Bereich A)	sprachprakt. Grundkurs	12	336	9	
Modul 5 (Bereich A)	sprachprakt. Mittelkurs	8	224	6	LN
Modul 6 (Bereich E)	V/S Grundlagen der Fachdidaktik	4	112	2	LN
Zwischenprüfung		4	112		
SUMME GRUNDSTUDIUM		43 + 4	1204 + 112	32	4 LN
HAUPTSTUDIUM					
Modul 1 (Bereich B)	Ü Altkirchenslawisch	3,5	98	2	LN
	V Geschichte der russ. Sprache	1,5	42	1	
Modul 2 (Bereich B)	HS Ausg. Probleme der synchr. Sprachwiss.	4	112	2	LN
	HS Ausg. Probleme der synchr. Sprachwiss.	2	56	2	
Modul 3 (Bereich C/D)	HS Geschichte der russ. Literatur	5	140	2	LN
	V Geschichte der slav. Literaturen oder Probleme der Literaturtheorie	2	56	2	
Modul 4 (Bereich C/D)	V Geschichte der slav. Literaturen	2	56	2	
	HS Kulturstudien	5	140	2	SN
Modul 5 (Bereich A)	Kommunikation/Lektüre	9	252	7	
Modul 6 (Bereich A)	Aufsatz/Übersetzung	9	252	6	LN
Modul 7 (Bereich E)	HS Lernbereiche	2	56	2	
	HS Fachdidaktische Konzeptionen oder Leistungsfeststellung u. -bewertung oder Analyse von Lehrmaterialien	4	112	3	LN
Modul 8 (Bereich E)	Schulprakt. Übungen	2	58	3	SN
	Schulpraktika	4	112		SN
SUMME HAUPTSTUDIUM		55	1540	36	5 LN +2 SN
SUMME STUDIUM gesamt		102	2856	68	9 LN +2 SN

§ 4

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilprüfungen besteht:

- a) einer schriftlichen (Teil-) Prüfung in Sprachwissenschaft (B) oder Literaturwissenschaft (C) (Dauer: 120 Minuten.)
- b) einer mündlichen (Teil-) Prüfung, alternierend im jeweils anderen Bereich (B oder C) (Dauer: 20 Minuten.)

Im Rahmen der mündlichen (Teil-) Prüfung wird auch das sprachpraktische Können geprüft. Für jede der beiden Teilzwischenprüfungen werden 2 Credit-Points vergeben.

Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Teilprüfungsnoten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums mit den nach der Zwischenprüfungsordnung der OvG-Universität zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen, einschließlich der studienfachbezogenen 43 Credit-Points (davon 20 benotet).

§ 5

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen, einschließlich der 102 studienfachbezogenen Credit-Points (davon 26,5 benotet).

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfaches

Das Studium soll künftige LehrerInnen im Unterrichtsfach Sozialkunde einerseits fachwissenschaftlich ausbilden (Grund- und Überblickswissen, Denk- und Arbeitsmethoden) und sie andererseits befähigen, ihr Wissen über die Grundstrukturen und Probleme unserer gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit weiterzugeben und die SchülerInnen dabei zu eigenständigem kritischem Denken anzuleiten. Dazu sollen die künftigen SozialkundelehrerInnen lernen, kontroverse Sichtweisen in ihrer Abhängigkeit von verschiedenen Interessenlagen darzustellen, ohne die Komplexität dieser gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit einseitig zu vereinfachen, sowie Werte und Normen in ihrer grundlegenden Bedeutung zu vermitteln, ohne sie diskussionslos als verbindlich zu erklären.

§ 2

Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

[A] Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

[A1] Politische Theorie und politische Ideengeschichte (Politische Theorie) (TI),

[A2] Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
(Politisches System der BRD) (PS),

[A3] Politische Systeme und Systemvergleich (Vergleich politischer Systeme) (VS),

[A4] Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (Internationale Politik) (IP),

[B] Politik und Wirtschaft (Politik und Wirtschaft) (PW),

[C] Soziologie (Soziologie) (Soz),

[D] Fachdidaktik Sozialkunde (Fachdidaktik) (FD).

Das Studium der Bereiche [A] bis [C] erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend (siehe Tabelle nächste Seite).

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Studium erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen (je 2 bzw. im Wahlbereich 1,5 unbenotete Credit-Points) und die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Pro- und Hauptseminare), die größtenteils mit Leistungsnachweis (je 5 bzw. 6 benotete Credit-Points) oder ohne Leistungsnachweis (je 2 bzw. im Wahlbereich 1,5 unbenotete Credit-Points) zu absolvieren sind. Neben den verbindlich geforderten Lehrveranstaltungen werden weitere Vorlesungen und Seminare empfohlen.

XV Sozialkunde

Zu Beginn des Grundstudiums ist eine Einführung (5 benotete Credit-Points) und im Hauptstudium sind schulpraktische Übungen zum Schulpraktikum (6 benotete Credit-Points) zu absolvieren.

In den Vorlesungen werden Systematik und Überblick über zentrale Fragestellungen der Teilbereiche [A] bis [C] sowie der Fachdidaktik [D] vermittelt. Die Seminare dienen der vertiefenden und unter Anleitung auch eigenständigen Auseinandersetzung mit Problemstellungen, Methoden und theoretischen Ansätzen des Faches in spezifischen Teilbereichen sowie der Fachdidaktik, wobei die Proseminare fachliche Einführungen und grundsätzliche Orientierungen, die Hauptseminare Intensivierung und Spezialisierung bieten.

Inhaltsbereiche (Modul *)	Credit-Points insgesamt	Credit-Points benotete	SWS	Lernzeit (Stunden)	Leistungs-/ Studien-Nachweise
GRUNDSTUDIUM					
Einführung in die Politikwissenschaft (E)	5	5	2	140	SN
Politische Theorie (TI)	7	5	4	196	LN
Internationale Politik (IP)	7	5	4	196	LN
Politisches System der BRD (PS)	7	5	4	196	LN
Vergleich politischer Systeme (VS)					
Politik und Wirtschaft (PW) oder Soziologie (Soz)	5	5	2	140	LN
Fachdidaktik (FD)	7	5	4	196	LN
ZWISCHENPRÜFUNG	5	5		140	
ZWISCHENSUMME	38+5	30+5	20	1204	
HAUPTSTUDIUM					
Politische Theorie (TI)	8	6	4	224	LN
Internationale Politik (IP)					
Politisches System der BRD (PS)	8	6	4	224	LN
Vergleich politischer Systeme (VS)					
Politik und Wirtschaft (PW) oder Soziologie (Soz)	5	5	2	140	LN
Fachdidaktik (FD)	8	6	4	224	LN
Schulpraktische Übungen (SP)	6	6	2	168	SN
1. Schulpraktikum	3	0	0	84	SN
2. Schulpraktikum	3	0	0	84	SN
Zwischensumme	41	29	16	1148	
WAHLBEREICH					
Fachdidaktik	1,5		2	42	
Fachwissenschaft	16,5		30	462	
ZWISCHENSUMME	18		32	504	
GESAMTSUMME	102	64	68	2856	

* weitere inhaltliche Spezifikationen siehe Aushang des Instituts.

1 Modul = 1 Vorlesung + 1 Pro- bzw. Haupt-Seminar (außer bei E, PW, Soz und SP).

§ 4

Form der Zwischenprüfung

Im Grundstudium werden als Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung gefordert:

- a) **Studiennachweis {benotete Credit-Points}**: Einführung in die Politikwissenschaft **{5}**
- b) **Leistungsnachweise {benotete/unbenotete Credit-Points}** in den Bereichen:
 - Proseminar [A1] Politische Theorie und politische Ideengeschichte **{5/2}**
 - Proseminar [A2] Politisches System der Bundesrepublik Deutschland bzw. [A3] Politische Systeme und Systemvergleich **{5/2}**
 - Proseminar [A4] Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (Internationale Politik) **{5/2}**
 - Proseminar [B] Politik und Wirtschaft oder [C] Soziologie **{5}**
 - Proseminar [D] Fachdidaktik Sozialkunde **{5/2}**

Der Leistungsnachweis zu [A2] und [A3] kann in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Der Leistungsnachweis zu [B] oder [C] kann in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

Insgesamt sind also im Grundstudium 30 benotete und mindestens 8 unbenotete Credit-Points zu erwerben, wobei zusätzlich ein Teil der im gesamten Studium nachzuweisenden weiteren unbenoteten 18 Credit-Points aus dem Wahlbereich erworben werden sollte.

Die **Zwischenprüfung** (in den Bereichen [A] Politikwissenschaft und [D] Fachdidaktik) umfaßt mündliche Prüfungen in

[A] Politikwissenschaft in allen Teilbereichen (Prüfungsdauer: 30 Minuten) und

[D] Fachdidaktik Sozialkunde (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung entspricht 5 benoteten Credit-Points.

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung setzt sich zusammen zur Hälfte aus der Durchschnittsnote der für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Studien-/ Leistungsnachweise und zur Hälfte aus den Noten der mündlichen Prüfung, deren fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Teil im Verhältnis 3:2 in die Bewertung eingehen.

§5

Abschluß des Hauptstudiums

Im Hauptstudium werden als Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gefordert:

- a) **Leistungsnachweise {benotete/unbenotete Credit-Points}** in den Bereichen:
 - Hauptseminar [A2] Politisches System der Bundesrepublik Deutschland bzw. [A3] Politische Systeme und Systemvergleich **{6/2}**
 - Hauptseminar [A1] Politische Theorie und politische Ideengeschichte oder [A4] Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (Internationale Politik) **{6/2}**

- Proseminar [B] Politik und Wirtschaft oder [C] Soziologie, wobei der Leistungsnachweis in dem im Grundstudium nicht gewählten Bereich erbracht werden muß **{5}**
- Hauptseminar [D] Fachdidaktik Sozialkunde **{6/2}**

Der Leistungsnachweis zu [A2] und [A3] kann in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Der Leistungsnachweis zu [B] oder [C] kann in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

b) **Studiennachweis {benotete Credit-Points}**: Schulpraktikum/schulpraktische Übungen **{6/6}**

Insgesamt sind also im Hauptstudium 29 benotete und mindestens 12 unbenotete Credit-Points zu erwerben sowie alle noch fehlenden der im gesamten Studium nachzuweisenden weiteren unbenoteten 18 Credit-Points aus dem Wahlbereich.

Im gesamten Studiengang sind 102 Credit-Points zu erwerben, davon 64 benotete Credit-Points (einschließlich der mit der Zwischenprüfung erworbenen).

§ 6

Anforderungen an die Ersten Staatsprüfung

Voraussetzung zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung sowie der Nachweis eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums einschließlich der studienfachbezogenen Credit-Points (siehe oben) mit den nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweisen. Einzelheiten regelt die 1. LPVO.

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches

Für die Zulassung zum Studium im Fach Sport ist eine ausreichende körperlich-sportliche Leistungsfähigkeit in Form eines allgemeinen motorischen Eignungstests nachzuweisen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfaches

- (1) Das Unterrichtsfach Sport ist auf die Anforderungen der sportpädagogischen Berufspraxis an Gymnasien ausgerichtet. Den Studierenden werden Bewegung, Spiel und Sport in der sportwissenschaftlichen Theorie und in der Sportpraxis vermittelt. Darauf aufbauend erwerben sie die Fähigkeit, pädagogische Prozesse, wie sie im Sportunterricht, im außerunterrichtlichen Sport sowie im allgemeinen Bewegungsleben der Kinder und Jugendlichen im schulischen Kontext existieren, zu planen, zu gestalten und durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren.
- (2) Im Unterrichtsfach Sport wird besonders die Rolle von Bewegung, Spiel und Sport und deren immer stärkere Ausdifferenzierung in der Gesellschaft verdeutlicht. An ausgewählten traditionellen Sportarten sowie an aktuellen Trendsportarten und Bewegungsangeboten sollen die zukünftigen SportlehrerInnen erfahren, dass Sport unter sehr unterschiedlichen Sinnperspektiven betrieben werden kann. Eine wesentliche Studienperspektive für die Studierenden besteht darin, die eigenen Bewegungserfahrungen und das eigene sportliche Können zu erweitern und zu verbessern. In diesem Auseinandersetzungsprozess erfahren die Studierenden auch darüber etwas, unter welchen Sinnperspektiven Sport getrieben werden kann.

Sport kann verstanden werden als

- ein Betätigungsfeld zum Erhalt oder zur Verbesserung der Gesundheit,
 - ein Mittel zur Entwicklung von Wahrnehmungsfähigkeit,
 - ein Aktivitätsfeld von Kooperation und Verständigung sowie zum sozialen Lernen
 - ein Spiel- und Erlebnisbereich, in dem Spannung, Risiko, Abenteuer und Leistung erfahren werden können und
 - ein Aktionsrahmen, in dem es um Möglichkeiten des Ausdrucks und der Gestaltung durch den Körper geht.
- (3) Im Grundstudium werden besonders Grundlagen schaffende, oft Theoriefeld und Fachgebiet übergreifende Lehrveranstaltungen angeboten. In den Vorlesungen der Basismodule werden bis zu vier Fachgebiete vereint. In den dazugehörigen Proseminaren werden die Fachgebiete der Theoriefelder integrativ bearbeitet. Das sind Themen, wie „Allgemeine und sportmedizinische Grundlagen des Trainings“, „Sport als bewegungswissenschaftliches Phänomen“, „Bildung, Erziehung und Entwicklung im Sport“ sowie „Historische und soziologische Aspekte des Sports“.

- (4) Im Hauptstudium erfolgt eine Vertiefung der sportwissenschaftlichen Theorie sowie die Vertiefung und Spezialisierung in Theorie und Praxis der gewählten Sportarten bzw. Bewegungsbereiche. Durch die Wahlmöglichkeiten der Sportarten und der Lehrangebote haben die Studierenden die Möglichkeit, die Studienverpflichtungen ihren Interessen entsprechend alternativ auszuwählen, um spezielle Handlungskompetenzen zu erwerben, die der angestrebten Berufspraxis an Gymnasien nützen sollen.

§ 3

Studieninhalte

- (1) Das Studium umfasst die sportwissenschaftliche Theorie und eine breite sportpraktische Ausbildung. Die einzelnen Fachgebiete der sportwissenschaftlichen Theorie werden zu Theoriefeldern zusammengefasst.

Theoriefeld	Fachgebiete
Sport und Erziehung	(F) Sportpädagogik (J) Sportdidaktik Schulpraktische Ausbildung (G) Sportpsychologie
Sport und Gesellschaft	(H) Sportsoziologie (C) Sportgeschichte
Sport, Training und Gesundheit	(I) Trainingswissenschaft (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten (D) Sportmedizin
Sport und Bewegung	(B) Sportbiomechanik (E) Sportmotorik

Das Theoriefeld **Sport und Erziehung** befasst sich mit den pädagogischen Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport und ihre Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie mit Theorien und Modellen des Sportunterrichts, des Schulsports und der außerschulischen sportpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

Das Theoriefeld **Sport und Gesellschaft** untersucht den Sport aus historischer, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Sicht. Dabei wird der Sport oder dessen Vorläufer als ein spezifisches Tätigkeitsfeld von Menschen begriffen, die untereinander Beziehungen im Sport eingehen und als SportlerInnen im Beziehungsgeflecht der Gesellschaft stehen.

Das Theoriefeld **Sport, Training und Gesundheit** befasst sich theoretisch mit den Kategorien Leistung, Training und Wettkampf im Sport sowie der gesundheitlichen Förderung durch Sport, indem trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Erkenntnisse integriert bearbeitet werden.

Das Theoriefeld **Sport und Bewegung** behandelt einerseits die theoretischen Grundlagen sportlicher Bewegungen unter biologisch-mechanischem Aspekt. Andererseits stehen Probleme der Bewegungskoordination, des Bewegungslernen im Sport sowie Aspekte der Entwicklung der Motorik im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen.

- (2) Im Lehrgebiet Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport wird eine praktisch-methodische Ausbildung in traditionellen Sportarten sowie in Trendsportarten und Bewegungspraxen angeboten. Dabei bilden Lehrkompetenz und theoretisches Wissen zu den sportartspezifischen Bedingungen der Sportarten sowie das sportliche Können und die Demonstrationsfähigkeit den Mittelpunkt.

Praxisfelder	Sportarten/Gebiete
Gruppe A Individual- und Partnersportarten	Geräturnen, Gymnastik/Tanz, Judo, Leichtathletik, Schwimmen
Gruppe B Traditionelle Sportspiele und Kleine Spiele	Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Kleine Spiele
Gruppe C Weitere Spiele, Trendsport und moderne Bewegungsaktivitäten	Tischtennis, Tennis, Fitness, Badminton, Wintersport, Wasserfahrsport, Selbstverteidigung, Tanz, Trampolin, Klettern, Hochgebirgstouren, Sporttauchen, alpines Sommerlager, Surfen u.a.

- (3) In Abhängigkeit von den Studieninhalten werden die Lehrveranstaltungsformen gewählt. Sie reichen von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren, Kolloquien und Konsultationen, in denen besonders die sportwissenschaftliche Theorie im Mittelpunkt steht, bis hin zu den typischen Lehrveranstaltungsformen für die Sportpraxis, wie Übungen, Exkursionen und Sportlager.
- (4) Für jede erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden Seminarscheine, Leistungs- und Studiennachweise sowie Credit-Points. Die Anzahl der Credit-Points ist abhängig vom notwendigen Studienumfang und den zu erbringenden individuellen Studienleistungen. Das Selbststudium im Sinne der Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen wird bei der Bewertung berücksichtigt.
- (5) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (§ 43 1. LPVO) erfolgt über die im Fach Sport erzielten 102 Credit-Points. Darin sind auch die Leistungs- und Studiennachweise enthalten, die z.T. benotet sind.
- (6) Die Stundenverteilung für das Grundstudium und das Hauptstudium, die kalkulierten Lernzeiten, die zu erwerbenden Leistungs- und Studiennachweise sowie die zu erreichenden Credit-Points sind aus den Tabellen ersichtlich.

§ 4

Form der Zwischenprüfung

(1) Allgemeines

- 1.1 Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung setzt sich aus drei studienbegleitenden Teilprüfungen (Modulprüfungen) und allen im Grundstudium zu erwerbenden Credit-Points zusammen. Eine Modulprüfung kann abgelegt werden, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich absolviert und die entsprechenden Credit-Points sowie Leistungs- bzw. Studiennachweis eines Moduls vorgelegt worden sind.

XVI Sport

- 1.2 Die sportwissenschaftliche Theorie wird in den Modulprüfungen 1 und 2, die Theorie und Praxis von Bewegung, Spiel und Sport in der Modulprüfung 3 überprüft.
 - 1.3 Für jede bestandene Modulprüfung werden Credit-Points und Noten vergeben.
 - 1.4 Das Zwischenprüfungszeugnis wird vom Prüfungsamt der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ausgestellt, wenn alle zum Grundstudium gehörenden Credit-Points erworben worden sind, einschließlich der Credit-Points aus den bestandenen Modulprüfungen 1, 2 und 3.
- (2) Durchführung und Bewertung
- 2.1 Die Organisation der studienbegleitenden Modulprüfungen obliegt dem Institut für Sportwissenschaft.
 - 2.2 Alle Modulprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern aus Fachgebieten verschiedener Theoriefelder durchgeführt und bewertet.
 - 2.3 Die Modulprüfungen 1 und 2 werden nach Festlegung des Instituts für Sportwissenschaft in mündlicher oder schriftlicher Form im Umfang von 30 Minuten oder schriftlich im Umfang von 180 Minuten abgelegt.
 - 2.4 Die Meldung zu den Modulprüfungen 1 und 2 erfolgt im jeweils öffentlich bekannt gegebenen Meldezeitraum beim Prüfungsamt für die Lehramter an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.
 - 2.5. In die Noten der Modulprüfungen 1 und 2 gehen die Noten des jeweiligen Leistungsnachweises aus den Modulen zu 25 % ein. Aus den Noten der Modulprüfungen 1 und 2 wird auf der Grundlage des arithmetischen Mittels eine Note für die „sportwissenschaftliche Theorie“ gebildet, die wiederum zu 50 % in die Fachnote des Zwischenprüfungszeugnisses eingeht.
 - 2.6 Eine Meldung zur Modulprüfung 3 ist beim Prüfungsamt für die Lehramter der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften nicht erforderlich, da die hierfür erforderlichen Überprüfungen in „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“ studienbegleitend erbracht und später dem Prüfungsamt zur Anerkennung vorgelegt werden.
 - 2.7 Die Modulprüfung 3 besteht aus der Anerkennung von studienbegleitenden Überprüfungen in „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“, die ab dem 1. Semester erbracht werden können. Über die Leistungsüberprüfungen werden Protokolle angelegt. Sind die Leistungsüberprüfungen abgeschlossen, so können diese zusammen mit der Leistung aus dem Studiennachweis für das Basismodul 6 beim Prüfungsamt zur Anerkennung als Modulprüfung 3 vorgelegt werden.
 - 2.8 Die Modulprüfung 3 setzt sich aus einer schriftlichen oder mündlichen Überprüfung zur „Theorie“ von Sport, Spiel und Bewegung und einer Überprüfung des sportlichen Könnens zur Demonstrations- und Leistungsfähigkeit zusammen.

Die Überprüfung der „Theorie“ setzt die Credit-Points aus dem Basismodul 5 („Theoretische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport“) sowie die Überprüfung des sportlichen Könnens zur Demonstrations- und Leistungsfähigkeit in drei Sportarten voraus.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt in drei Sportarten. Dabei muss jeweils eine Sportart aus der Sportartengruppe A und B gewählt werden. Die dritte Sportart ist aus den Gruppen A bis C frei wählbar. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt studienbegleitend in den Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit wird in einem Protokoll festgehalten.

Die praktische Überprüfung der Demonstrationsfähigkeit wird im Rahmen des Studiennachweises erbracht.

XVI Sport

- 2.9 Einzelne Leistungsüberprüfungen in „Theorie“ und „Praxis“ von Sport, Spiel und Bewegung können nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die erste Wiederholung einer Leistungsüberprüfung wird vom Institut für Sportwissenschaft nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung organisiert.

Sobald eine zweite Wiederholung einer einzelnen Leistungsüberprüfung erforderlich ist, wird das Prüfungsprotokoll an das Prüfungsamt übergeben, um das weitere Vorgehen zu veranlassen.

- 2.10 Die Note für die Modulprüfung 3 („Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“) setzt sich zusammen aus 25 % „Theorie“ der Sportpraxis, 50 % aus der Note des „Studiennachweises“ zur Demonstrationsfähigkeit (Basismodul 6) und 25 % aus der Überprüfung der „Leistungsfähigkeit“ in drei Sportarten.

- 2.11 Die Noten für der Einzelleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Sie können in allen Einzelüberprüfungen, die besser als 4,0 sind, um 0,3 nach oben oder unten von der ganzen Note ausgehend gewertet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Die Zwischenprüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus der „sportwissenschaftlichen Theorie“ und der „Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung“.

§ 5

Abschluß des Hauptstudiums/Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Zwischenprüfungszeugnis, ein ordnungsgemäßes Studium (§ 43 1. LPVO), nachgewiesen durch die studienfachbezogenen 102 Credit-Points sowie durch die nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Leistungsnachweise.

§ 6

Durchführung der Ersten Staatsprüfung

- a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.

Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H),

Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E) und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Wählt der Prüfling innerhalb der Arbeit unter Aufsicht ein Thema aus Gruppe 3. a) I wird er schwerpunktmäßig in Gruppe 3. a) II geprüft und umgekehrt. (Prüfungsdauer: 60 min.)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min.)

c) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in

1. zwei Sportarten, in denen eine vertiefte praktisch-methodische Ausbildung erfolgte,
2. einer spezialisierten Sportart, die nicht gleichzeitig eine vertiefte Prüfungssportart ist.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (45 Minuten) oder in drei Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (180 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. der schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefasst. Aus diesen drei Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung in einer Sportart aus drei Teilprüfungen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart das arithmetische Mittel aus den Zensuren der beiden Teilprüfungen festzustellen.

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

XVI Sport

Lehramt an Gymnasien		GRUNDSTUDIUM (integrative Lehrveranstaltungen)											Anlage A		
Sportwissenschaftliche Theorie in den Theoriefeldern und Fachgebieten															
Theoriefelder	Module	Teilmodule	GESAMT			VORLESUNG			PROSEMINAR/PRAKTIKUM					Fachgebiete	
			CP	h	SWS	CP o LN	h o LN	SWS	CP o LN	CP m LN	h o LN	h m LN	SWS		LN
Theoriefeld- übergreifend	Basismodul 1 Einführung in die		2	56	2				2	-	56	-	2	o LN	übergreifend
Sport und Bewegung	Basismodul 2 Sport im naturwis- senschaftlichen Kontext	Sport als bewe- gungswissen- schaftliches Phänomen	7,5	210	6	2	56	2	2 oder 2	3,5 oder 3,5	56 oder 56	98 oder 98	2	1 LN ¹	Sportmotorik
Sport, Training und Gesundheit		Allgemeine und sportmedizinische Grundlagen des Trainings													2
MODULPRÜFUNG 1			2	56											
Sport und Erziehung	Basismodul 3 Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft	Bildung, Erziehung und Entwicklung im Sport	7,5	210	6	2	56	2	2 oder 2	3,5 oder 3,5	56 oder 56	98 oder 98	2	1 LN ¹	Sportpädagogik
Sport und Gesellschaft		Historische und so- ziologische Aspekte des Sports													2
MODULPRÜFUNG 2			2	56											
Sport und Erziehung	Basismodul 4 Sportunterricht ana- lysieren, planen und erproben		5,5	154	4				-	3	-	84	2	1 LN ²	Sportdidaktik
									-	2,5	-	70	2	o LN ³ (NW)	Schulpraktische Übungen
SUMME THEORIE			26,5	742	18	4	112	4	18,5	518	14	3 LN			

1 Eines der beiden Proseminare dieses Moduls muß mit einem benoteten LN im Umfang von 98 h Lernzeit und 3,5 CP abgeschlossen werden. Das zweite Proseminar dieses Moduls wird als Teilnahmeseminar mit 56 h Lernzeit und 2 CP abgeschlossen.

2 Dieses Seminar wird mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen.

3 Die SpSt sind als Schulpraktische Übungen laut Prüfungsordnung nachzuweisen (NW = Nachweis)

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

XVI Sport

Lehramt an Gymnasien		Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung									Anlage B	
Praxisfelder	Module	GESAMT			VORLESUNG			ÜBUNG			LN/SN	Sportarten/Bewegungsbereiche
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h	SWS		
Theorie zur Praxis	Basismodul 5 Theoretische Grundlagen von Sport, Spiel und Bewegung	2	56	2	2	56	2				o LN	Sportart-übergreifend
Individual- und Partnersportarten (Gruppe A)	Basismodul 6 Einführende Praxis von Sport, Spiel und Bewegung	14	392	14				8	224	8	1 SN ⁴⁺⁵	Gerätturnen Leichtathletik Gymnastik/Tanz Judo Schwimmen
								= 4 Sportarten mit je 2 SWS				
Traditionelle Mannschaftsspiele und Kleine Spiele (Gruppe B)								4	112	4		
Weitere Spiele, Trendsport- und moderne Bewegungsaktivitäten (Gruppe C)							4	112	4			Tischtennis Fitness Badminton Wintersport u.a.
MODULPRÜFUNG 3		4	112									
SUMME PRAXIS		20	560	16	2	56	2	14	392	14	1 SN	
SUMME GRUNDSTUDIUM		47	1316	34	6	168	6	33	924	28	3 LN 1 SN	

4 Der Studiennachweis „Kleine Spiele“ wird innerhalb der „einführenden Praxis in die Mannschaftsspiele“ erworben und nicht gesondert ausgestellt.

5 Dieser Studiennachweis wird für die gesamten CP des Basismoduls 6 mit einer Note versehen.

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

XVI Sport

Lehramt an Gymnasien		HAUPTSTUDIUM (fachgebietsbezogene Lehrveranstaltungen)														Anlage C	
Sportwissenschaftliche Theorie in den Theoriefeldern und Fachgebieten																	
Theoriefelder	Module	GESAMT			VORLESUNG					HAUPTSEMINAR / PRAKTIKUM						Fachgebiete	
		CP	h	SWS	CP o LN	CP m LN	h o LN	h m LN	SWS	CP o LN	CP m LN	h o LN	h m LN	SWS	LN SN		
Theoriefeld- übergreifend	Aufbaumodul 1 Forschungs- methoden und Fachpraktikum	4,5	126	3	-	3	-	84	2							1 LN	übergreifend
											-	1,5	-	42	1	1 SN	
Sport und Bewegung	Aufbaumodul 2 Sport im Span- nungsfeld zwischen Information und E- nergie			2	<div style="border: 2px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> 3 Hauptseminare mit je 2 SWS wahlweise aus 4 Theoriefeldern mit LN und 1 Hauptse- minar ohne LN aus dem verbleibenden Theoriefeld </div>					1 HS zu je 2	3 HS zu je 4,5	1 HS mit 56	3 HS mit je 126 (=378)	2	3 LN ⁶	Sportmotorik	
	2	Sportbiomechanik															
Sport, Training und Gesundheit	Aufbaumodul 3 Training und gesundheitliche Förderung		2	2										Sportmedizin			
Sport und Erziehung	Aufbaumodul 4 Lehren und Lernen im Sport		2	2										Sportpädagogik			
Sport und Gesellschaft	Aufbaumodul 5 Sport in der Gesellschaft		2	2										Sportpsychologie			
Sport und Erziehung	Aufbaumodul 6 Bewegung, Spiel und Sport in der Schule	5	140	4	2		56	-	2							o LN ⁷	Sportdidaktik
						-	3	-	84	2	1 LN ⁸						
SUMME THEORIE		25	700	15	5		140			4	20			560		11	5 LN 1 SN

6 Es müssen drei Hauptseminare zu drei verschiedenen Fachgebieten aus jeweils verschiedenen Theoriefeldern mit benoteten Leistungsnachweisen abgeschlossen werden. Das vierte Theoriefeld wird in einem der beiden Fachgebiete des nicht belegten Theoriefeldes als Teilnahmenachweis mit 2 CP verlangt.

7 Die Vorlesung enthält zur Hälfte Vorlesungsanteile zur sportartspezifischen Didaktik.

8 Dieser Leistungsnachweis wird benotet.

Teil C, Studienordnungen für die Unterrichtsfächer Lehramt an Gymnasien

XVI Sport

Lehramt an Gymnasien		Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung										Seite D								
Praxisfelder	Module	GESAMT			SEMINAR			ÜBUNG				Sportarten/Bewegungsbereiche								
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h	SWS	SN									
Individual- und Partner-	Aufbaumodul 7 Spezielle Theorie und Didaktik sowie vertiefende Praxis von Bewegung, Spiel und Sport	15	420	10	2	56	2	9	252	6	1 SN ⁹	Gerätturnen Leichtathletik								
=3 Sportarten mit je 2 SWS																				
Traditionelle Mannschaftsspiele und								Aufbaumodul 8 Spezialisierte Ausbildung	5	140	3		2	56	1	3	84	2	1 SN ⁹	Fußball Handball Volleyball Badminton Tanz Fitness
Weitere Spiele, Trendsport																=1 Sportart mit 2 SWS				
Gruppe A - C																=1 Sportart mit 2 SWS			1 SN ⁹	
Sport- und Bewegungs-	Aufbaumodul 9 Erweiterte Ausbildung	4	112	4				2	56	2	1 SN	Fitness, Rückenschule, ...								
Exkursionen								1 weitere Sportart oder Bewegungsaktivität												
								2 Exkursionen			1 SN		Wasserfahrsport, Wintersport							
SUMME PRAXIS		26	728	19	4	112	3	22	616	16	6 SN									
SUMME HAUPTSTUDIUM		51	1428	34	9	252	7	42	1176	27	5 LN 7 SN									

9 Diese Studiennachweise enthalten zur Qualifizierung der CP Noten.

Lehramt an Gymnasien		SCHULPRAKTIKA							
Theoriefelder	Module	GESAMT						PRAKTIKA	
		CP	h	SWS	CP	h	SWS	CP	h
Sport und Erziehung	Aufbaumodul 10 Schulpraktikum	4	112	-				2	56
								2	56
SUMME SCHULPRAKTIKA		4	112					4	112
Summe Hauptstudium mit Schulpraktika		55	1540	34	9	252	7	46	1288
Summe Studium gesamt		102	2856	68	15	420	13	79	2212

Abkürzungen:

CP	Credit-Points
h	Lernzeitstunden
LN	Leistungsnachweis
m LN	mit Leistungsnachweis
o LN	ohne Leistungsnachweis
NW	Nachweis
SN	Studiennachweis
SWS	Semesterwochenstunden